

1.2022

49. Jahrgang  
DVR 0562927

# DER KÄRNTNER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES KÄRNTNER JAGDAUFSEHERVERBANDES

Österreichische Post AG  
MZ 02Z031533M  
Kärntner Jagdaufseherverband  
Jägerhof Mageregg  
Mageregger Straße 175  
9020 Klagenfurt

FÜR JAGD- UND WILDSCHUTZ





Titelseite:  
„Der Alte und Argwöhnische“  
Foto: Gebhard Brenner

# Inhalt 1.2022

<b>Die Seite des Landesobmannes</b>	
Frühlingserwachen im Kriegswahn	3
<b>In den Farben der Natur</b>	6
<b>Wissenswertes</b>	
Spechte fördern Eulen	8
Auf den Spuren des Goldschakals	14
<b>Meinungen und Diskussionsbeiträge</b>	
Abzocke nach Wildunfällen	21
<b>Blick ins Land</b>	
Initiative gegen Wildunfälle	22
Kaiseradler vom Windrad getötet	24
Weidmannsheil mit verkrüppelter Gamsgeiß	25
Dem Raubwild auf der Spur	26
Wildkatzen in den Karawanken	29
<b>Jagdrecht</b>	
Update zum Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild, Teil 1	30
Der Wolf und die sieben Geißlein	38
Rechtsschutzfond für Mitglieder	19
<b>Verbandsgeschehen</b>	
Kostensatz für Zeckenschutzimpfung	29
Jagdaufseherkurs und Prüfungsvorbereitung 2022	43
BG St. Veit: Vorstellung des neuen Vorstandes	44
<b>Jagdkultur</b>	
Kärntens Jagdhornbläser und Jägerchöre: Jagdhornbläsergruppe Jauntal	46
<b>Gratulationen</b>	
60 Jahre Bernhard Wadl	48
Der KJAV gratuliert	50
Bezugsquellen	21



Auf den Spuren des Goldschakals

# 14



Spechte fördern Eulen

# 8



Die Wolfsverordnung

# 38



## Journaldienst in der LGS Mageregg

Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175, Tel.0463/597065, E-Mail: office@jagdaufseher-kaernten.at

Die LK-Stev. Marianna Wadl betreut unsere LGS und steht den Mitgliedern wöchentlich, mittwochs von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr persönlich, telefonisch oder via Mail für folgende Anliegen zur Verfügung:

- Bekanntgabe von Adressänderungen, Austritten oder Todesfällen
- Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung oder Kontonummer
- Anfragen zur Mitgliedsbeitragszahlung
- Verkauf von Verbandsutensilien
- Terminisierung von persönlichen Vorsprachen bei Verbandsjuristen und Landesvorstandsmitgliedern in der LGS
- Kontakte zur Hausbank, der Sparkasse Feldkirchen
- Diverses



Der KJAV wünscht ein friedliches Frühlingserwachen und Osterfest.

Foto: Helmut Bozic

**Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:** Kärntner Jagdaufseherverband, Jägerhof Mageregg, 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175 · **Redaktion:** Bernhard Wadl, 9122 St. Kanzian, Eichenweg 3 · **Verantwortlich für den kaufmännischen Teil:** Mag. Gerhard Memmer, Winkling-Süd 9, 9433 St. Andrä und Marianna Wadl, Eichenweg 3, 9122 St. Kanzian · **Grafik und Druck:** Satz- & Druck-Team GmbH, Feschnigstraße 232, 9020 Klagenfurt. **Zeitschrift gem §§ 43, 50 Mediengesetz:** Bezugsberechtigt sind Mitglieder des KJAV; die Ausgabe erfolgt kostenlos. Redaktionsschluss ist der 15. jedes Vormonats. **Beiträge, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen der eingelangten Beiträge vor. Offenlegung nach § 25 MedG:** Medieninhaber: KJAV 9020 Klagenfurt, Mageregger Straße 175. **Erklärung über die grundlegende Richtung:** Verbandsmitteilungen, Schulung und Weiterbildung.



# Frühlings-erwachen im Kriegswahn

Fotos: LO und Dietmar Streitmaier

Der März ist ins Land gezogen und der Kalender schreibt Aschermittwoch im Jahr 2022. Im Garten sind die Palmkätzchen aufgeblüht und die ersten Schneeglöckchen blitzen unter der Strauchhecke hervor. Die Sonne wird jeden Tag stärker, auch wenn es für die Jahreszeit noch recht kalt ist. Die bunte Vogelschaar im Garten tut sich noch immer an den im Futterhäuschen vorgelegten Sonnenblumenkernen gütlich und wird nur durch die sechs Eichkätzchen gestört, die sich abwechselnd meist vormittags ihre Ration abholen. In wenigen Tagen werde ich meinen 60. Geburtstag begehen. Aber es wird kein Geburtstag sein wie die 59 zuvor und es wird auch keine Feier geben. Europa befindet sich seit 24. Februar im Krieg. Der russische Aggressor hat sein Nachbarland und Brudervolk überfallen. Während ich diese Zeilen schreibe, werden Häuser und Menschen mit Kampfflugzeugen, Panzern und Raketen angegriffen und beschossen, sterben minütlich Soldaten und Zivilisten, haben schon 1,5 Millionen Flüchtlinge ihre Heimat, die Ukraine verlassen ...

Das Szenario ist irgendwie surreal, in Anbetracht der Millionen Toten, die der erste und zweite Weltkrieg forderte. Und jetzt wird auch noch mit dem Einsatz von Atomwaffen gedroht! Schon der Gedanke daran ist apokalyptisch. Steht unser Planet vor dem dritten Weltkrieg? Haben die Weltenlenker aus der Geschichte nichts gelernt? Ich weiß es nicht und habe keine Ahnung was in diesem Konflikt noch alles passiert, bis diese Zeitungsausgabe unseren Mitgliedern und Lesern zugestellt sein wird ...

## Die Welt ist seit wenigen Tagen eine andere

Die Pandemie, die uns seit zwei Jahren im Griff hat, scheint sich zu verflachen und langsam abzuklingen. Das „normale“ Leben könnte vielleicht zurückkehren, wäre da nicht die noch viel schlimmere Bedrohung, die aus dem Osten auf uns zurollt. Die Stimmung bei den Menschen ist bedrückt und jeder hofft, dass der Rest der Welt von diesem Wahnsinn verschont bleibt. Wenn die kommenden Tage und Wochen auch

von Ungewissheit und Angst begleitet sein werden, müssen wir versuchen, eine gewisse Normalität aufrecht zu erhalten. Dazu gehört auch unser Vereinsleben, das mit der Ausrichtung von Sitzungen und Versammlungen ohne große Einschränkungen wieder möglich sein wird.

## Das Verbandsjahr 2021 ...

... war für uns aufgrund von Neuwahlen im Rahmen unserer Bezirks- und der folgenden Landesvollversammlung ein besonderes. Unsere Satzungen und das Vereinsgesetz haben uns dazu verpflichtet und am 9. Oktober konnte mit der 47. Landesvollversammlung in Griffen dieses schwierige Vereinsjahr positiv abgeschlossen werden. Geprägt war die Zeit davor von den Jagdgebietsfeststellungen und Neuverpachtungen der Jagden im Lande. Einher gegangen sind auch die Wieder- bzw. Neubestellungen der Jagdschutzorgane durch die Bezirkshauptmannschaften. Und in diesem Bereich hat es sich gewaltig gespießt, wie mir viele besorgte

Anrufe von Mitgliedern die Sachlage darlegten. Aufgrund der Bestimmungen der Jagdgesetznovelle 2017, sind zum Ende der vergangenen Jagdpachtperiode am 31. Dezember 2020 auch alle Beeidigungen der bestellten Jagdschutzorgane in Gemeinde- und Eigenjagden ausgelaufen. Mit Beginn der neuen Jagdpachtperiode am 1. Jänner 2021 sollten also alle von den Jagdausübungsberechtigten an die Behörde gemeldeten Jagdschutzorgane mit Bescheid wiederbestellt sein. Das war jedoch zum Teil über das gesamte Jahr 2021 in manchen Bezirken nicht der Fall. Eine von mir am 11. Mai 2021 via Mail an die Leiterin der Jagdabteilung der Ktn.LR. und alle acht Bezirkshauptleute gerichtete Anfrage wurde nur von zwei Bezirkshauptmannschaften beantwortet.

Was blieb, war und ist eine große Unsicherheit jener Jagdschutzorgane, die teils bis heute noch keinen neuen Bescheid für die Wiederbestellung bzw. Vereidigung bekommen haben. Diese Unsicherheit hat sich mit der Jagdkartenvorschreibung für 2022 noch gesteigert, zumal zahlreichen Aufsichtsjägern von der Kärntner Jägerschaft ein erhöhter Jagdkartenbeitrag (nicht den für beeidete Jagdschutzorgane vergünstigten) vorgeschrieben wurde. Offensichtlich wurde und werden von den einzelnen Fachreferenten der acht Bezirkshauptmannschaften die Bestimmungen für die Wieder- bzw. Neubestellung von Jagdschutzorganen verschieden interpretiert. Dieser Umstand veranlasste die Leitung der Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft – im Jänner und Feber d.J. die Verfassungsabteilung der Kärntner Landesregierung um ein fachliches Gutachten zur Neubestellung und zum Ende der Bestellung von Jagdschutzorganen zu ersuchen.

#### Gutachten des Verfassungsdienstes der Kärntner Landesregierung

Dieses Gutachten liegt seit 15. Februar vor und der Verfassungsdienst der Landesamtsdirektion der Kärntner Landesregierung stellt fest:

*„Im Wesentlichen wurde seitens der dortigen Fachabteilung die Rechtsfrage aufgeworfen, ob die Bestellung eines Jagdschutzorgans, welches für ein nicht verpachtetes Eigenjagdgebiet bestellt wurde, mit dem Ende der Dauer der Feststellung der Jagdgebiete (§ 9/1 K-JG) endet. Als Beendigungsgründe sind in § 45/2 K-JG der Ablauf der Bestelldauer sowie der Widerruf der Bestellung vorgesehen. Gegenständlich soll auf den Ablauf einer Bestelldauer eingegangen werden.“*

*Die Bestellung von Jagdschutzorganen erfolgt für die gesetzliche Bestelldauer von fünf Jahren und wird „jeweils“ ex lege auf fünf Jahre verlängert, wenn vom Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb des drittletzten oder vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderer Vorschlag gemacht wird. Das Wort „jeweils“ ist als „jedes Mal“ bzw. „immer wieder“ zu verstehen, was die Möglichkeit einer mehrmaligen Verlängerung der Bestelldauer nahelegt.*

*Als weiteres Kriterium für das Ende einer Bestellung ist „jedenfalls die vorzeitige Beendigung des bisherigen Jagdpachtverhältnisses, ansonsten das Ende der Pachtdauer“ vorgesehen. In jedem Fall sind davon verpachtete Jagdgebiete erfasst. Dass dabei jedoch sowohl verpachtete als auch nicht verpachtete Jagdgebiete gemeint sein sollen, erscheint aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar, da ein automatisches Ende der Bestelldauer nach Ablauf der Pachtzeit der Gemeindejagd (zehn Jahre) eine Verlängerung der Bestelldauer sonst nur einmal und nicht mehrmals ermöglichen würde. Ferner liegt die Formulierung „jedenfalls die vorzeitige Beendigung des bisherigen Jagdpachtverhältnisses, ansonsten das Ende der Pachtdauer“ den Schluss nahe, dass es sich um das Ende einer Pacht handeln soll (ansonsten wer wohl ähnlich dem § 9/1 K-JG eine Formulierung wie „Pachtzeit der Gemeindejagd“ gewählt worden). Vor diesem Hintergrund ist wohl davon auszugehen, dass sich das automatisierte Ende lediglich auf verpachtete Jagdgebiete beziehen kann. Diese Annahme wird in § 44/2 iVm § 45/2 K-JG auch dadurch gestützt, dass dem*



*Jagdausübungsberechtigten ein Vorschlagsrecht zukommt. Im Fall von verpachteten Jagdgebieten hat eine Verpachtung immer für einen bestimmten Zeitraum zu erfolgen (§ 17/1 K-JG). Bei einer darauffolgenden Verpachtung kann es auch zu einem anderen Pächter und somit zu einem anderen Jagdausübungsberechtigten kommen.*

*Im Falle einer nicht verpachteten Eigenjagd besteht das Problem von wechselnden Jagdausübungsberechtigten nicht. Sollte ein Eigenjagdberechtigter nicht mehr zufrieden mit der Aufgabenbesorgung des Jagdschutzorgans sein, kann er am Ende der Bestelldauer (fünf Jahre) ein anderes Organ vorschlagen. Eine unerwünschte Belastung des Eigentums kann in einer solchen Interpretation nicht erkannt werden.*

*Die Bestimmung selbst wurde in der gegenwärtigen Form erst mit LGBL. Nr. 13/2018 geschaffen. Auch die Motive des Gesetzgebers stehen einer Auslegung im vorgenannten Sinn nicht entgegen. So soll durch die Regelung „Kontinuität und Effektivität eines ordnungsgemäßen Jagdschutzes“ gesteigert werden.*

*Zusammengefasst ist somit grundsätzlich von einer fünfjährigen Bestelldauer – mit gesetzlicher Verlängerung, wenn kein anderer Vorschlag erstattet wird – auszugehen. Wenn die Pachtdauer von zehn Jahren vor Ende der Bestelldauer des Jagdschutzorgans abläuft, endet auch die Bestellung des Jagdschutzorgans. Dieser Automatismus ist jedoch jagdgebietsbezogen zu sehen (siehe auch*



*Kontext zu § 45/1 K-JG). Bei nicht verpachteten Eigenjagden kommen daher als Endigungsgründe nur das Auslaufen der gesetzlichen Bestelldauer, sowie der Widerruf in Betracht. Eine Koppelung mit der Pachtdauer der Gemeindejagd ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.“*

#### Die Schlussfolgerung aus dieser Angelegenheit

Mit diesem Gutachten ist nun klargestellt, dass laut Ansicht des Verfassungsdienstes eine Wiederbestellung von Jagdschutzorganen für nicht verpachtete Eigenjagden ab 1. Jänner 2021 nicht erforderlich ist. Die geltende Bestellung bleibt aufrecht. Für alle anderen Jagdgebiete ist eine Wieder- bzw. Neubestellung mittels schriftlichen Bescheid erforderlich, um für die Jagdschutzorgane Rechtssicherheit im Sinne der Amts- und Organhaftung und des Strafgesetzes (beeidete Jagdschutzorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht und Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 StGB gleichgestellt) herzustellen. Ob wir (der KJAV und die KJ) mit dieser Rechtsauffassung konformgehen, ist zweitrangig. Weshalb haben viele beeidete Jagdschutzorgane von der KJ für das Jagdjahr 2021 eine erhöhte Jagdkartenvorschreibung (€ 92,86 anstatt € 81,32) bekommen? Weil die KJ von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft noch keine Meldung/Info/Liste über die Beeidigung (Wieder- oder Neubestellung) des Jagdschutzorgans bekommen hat!

Diese Jagdschutzorgane/Mitglieder können/sollen sich jetzt bei ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Übermittlung ihres Status (beeidetes Jagdschutzorgan für das Revier ...) an die KJ bemühen. Erst dann kann/wird die Differenz (€ 11,54) des vorgeschriebenen und eingehobenen, erhöhten Jagdkartenbetrages von der KJ rückvergütet werden. ♦

Wenn auch die kommenden Osterfeiertage in Anbetracht des Krieges in der Ukraine keine sein werden wie jene in den vergangenen 70 Jahren zuvor, möchte ich diesen Beitrag des LOs trotzdem mit herzlichen Wünschen für ein friedvolles Osterfest im Kreise eurer Familien abschließen.



Meine Versicherung

Der ÖBV  
Unfallschutz



**Da, wenn Sie Halt brauchen.**

- > Flexible Lösungen für jede Lebensphase
- > Leistungen als Bausteine individuell wählbar
- > Bis zu 600 % Leistung bei dauernder Invalidität

Wir sind für Sie da: 059 808 | [service@oebv.com](mailto:service@oebv.com) | [www.oebv.com](http://www.oebv.com)

Weitere Produktinformationen finden Sie in den Basisinformationsblättern unter [www.oebv.com/bib](http://www.oebv.com/bib).

**Ihr Ansprechpartner:**

**Bernhard Wadl**  
ÖBV Berater  
0664/424 42 14  
[bernhard.wadl@oebv.com](mailto:bernhard.wadl@oebv.com)

**Zum Glück gibt's die ÖBV.**

# Frühling

Foto: Dietmar Streitmaier, Natur & Wildstation Kärnten/KJAV

Will dir den Frühling zeigen,  
der hundert Wunder hat.  
Der Frühling ist waldeigen  
und kommt nicht in die Stadt.

Rainer Maria Rilke

Eichhörnchen



# Spechte fördern Eulen

In der Dezember-Ausgabe 2021 des Kärntner Jagdaufsehers wurden durch Andreas Kleewein bereits die Spechtarten unseres Bundeslandes mit ihren individuell gezimmerten Höhlen beschrieben. Er weist darin auch darauf hin, dass zum Schutz dieser speziell angepassten Spezies die Waldnutzung eine wesentliche Rolle spielt.

Text: Gerald Malle · Fotos: Jakob Zmölnig, Bernhard Huber, Rudolf Mann, Wolfgang Közl, Hans Glader



Schwarzspecht und junge Raufußkäuze: Das Vorkommen dieser kleinen Waldeulenart ist eng mit dem Verbreitungsgebiet unserer größten heimischen Spechtart verknüpft.

In der Dezember 2021-Ausgabe des Kärntner Jagdaufsehers wurden durch Andreas Kleewein bereits die Spechtarten unseres Bundeslandes mit ihren individuell gezimmerten Höhlen beschrieben. Er weist darin auch darauf hin, dass zum Schutz dieser speziell angepassten Spezies die Waldnutzung eine wesentliche Rolle spielt.

Jede Spechtart ist im Ökosystem speziell eingemischt und gilt daher als Zeigerart für ganz bestimmte Habitatmerkmale. Da unsere heimischen Eulen großteils vorrangig Baumhöhlenbrüter sind – eine Ausnahme sind nur die Waldohreule (*Asio otus*) und aufgrund seiner Größe auch der Uhu (*Bubo bubo*) – sind sie eng mit dem Vorkommen bestimmter Spechtarten verwoben.

Artspezifische Lebensräume der bei uns vorkommenden Spechte mit ihren Bruthöhlen werden daher auch von Eulen nachgenutzt, die ihrerseits wiederum spezielle Anforderungen an ihre Nistplätze haben. Größe und Tiefe nutzbarer Bruthöhlen sind dabei ebenso entscheidend wie der Durchmesser der Höhleneingänge und deren Umfeld zum Nahrungserwerb.

Damit einher geht auch die direkte und indirekte Nutzung von Habitatrequisiten in Verbindung mit Pilzen, Flechten und Moosen, die wiederum durch weitere, großteils schon selten gewordene Indikatororganismen wie Fledermäuse, holzbewohnende Insekten, Wespen und Hummeln nachgenutzt werden.

Bei den Vögeln sind Arten wie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kleiber (*Sitta europaea*), ver-

Baumhöhlen sind sichtbare Zeichen für die Biodiversität und werden von Arten ganz unterschiedlich genutzt.

schiedene Meisenarten, Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und sogar der Wendehals (*Jynx torquilla*), unsere einzige Spechtart, die selbst keine Höhlen zimmert, auf verlassene Bruthöhlen unserer „Hackspechte“ angewiesen. Von den größeren Vogelarten wären in diesem Zusammenhang Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*) und Wiedehopf (*Upupa epops*) anzuführen. Sogar Mauersegler (*Apus apus*) können Spechthöhlen in ursprünglich erhaltenen Wäldern nutzen (Zahner & Wimmer 2019), eine Vogelart von der man das eigentlich aufgrund ihres gewohnten Auftretens in unseren urbanen Lebensräumen nicht erwartet.

## Lebensraum Wald und Kulturland

Naturnahe Waldgesellschaften sind durch ihre Vielfalt gekennzeichnet und in unseren Breiten wechseln sich Nadel- und Laubbereiche mit ihren Zerfallsstadien des Baumwuchses ab. Im

Idealfall bildet Wald Lebensraum für viele inzwischen bedrohte Arten, wobei es wesentlich ist, dass Wälder altern dürfen und genügend Alt- und Totholz zur Verfügung steht (z. B. in Form von Biotopbäumen, Konsolenbäumen, Baumstümpfen etc.). Hier schafft morsches Holz die Voraussetzung für eine reichhaltige Biodiversität, denn es bietet den Spechten und Eulen Lebensraumrequisiten wie Ansitzwarten, Höhlen, Deckungen und Spalten (siehe auch Bütler et al. 2020). Vor allem unsere in der nachfolgenden Übersicht angeführten Spechtarten finden dort Nahrung, legen Spechtschmieden als Vorratskammern an, finden Trommelunterlagen für Balz und Revierabgrenzung sowie Substrat für den Höhlenbau. Besonders darauf angewiesen sind von unseren heimischen Waldspechten der Schwarz- und der Dreizehenspecht.



Gerald Malle, BirdLife Kärnten



Von den Eulenarten Kärntens nutzt nur die Waldohreule vorwiegend Rabenvogelnester zur Brut.



Habichtskäuze (*Strix uralensis*) sind auf große Baumhöhlen und Halbhöhlen angewiesen, wie bei dieser Brut in Südkärnten.



**Dreizehenspecht**  
*Picoides tridactylus*

Flugloch: 4-4,8  
Tiefe: 26-30,5  
Innenmaße: 10-13,2

ganz spezielle Habitatansprüche, extensiv bewirtschafteter Bergfichtenwald, boreale und alpine Nadel- und Nadelmischwälder, Käferbäume mit sehr hohem Totholzanteil



**Grauspecht**  
*Picus canus*

Flugloch: 5,4-5,9  
Tiefe: 15-36,5(56,6)  
Innenmaße: 9-18

Auwald mit Weiden und Pappeln, Bergwald, Laub- und Laubmischwälder, Altholzbestände; offene, parkartige Strukturen mit hohem Grenzlinienanteil, Lawenbahnen



**Buntspecht**  
*Dendrocopos major*

Flugloch: 3,5-6,5  
Tiefe: 20-50  
Innenmaße: 8-17

geringe Habitatansprüche, Laubwald, Misch- und Nadelwald. Selbst wirtschaftlich stark genutzte Forste, Feldgehölze, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten



**Grünspecht**  
*Picus viridis*

Flugloch: 5,4-6,5  
Tiefe: 15-59  
Innenmaße: 9-12,5

Streuobstbestände, offene Baumhabitats, Laubwälder mit offenen, parkartigen Strukturen, mit Freiflächen, Feld- und Ufergehölzen



**Schwarzspecht**  
*Dryocopus martius*

Flugloch: 8,5-17,5  
Tiefe: 31-55(65)  
Innenmaße: 16-25

Fichten-, Tannen-Buchenmischwälder, bevorzugt Rotbuchen, Tiefland Auwälder, Fichtenwälder, Kahlschläge, Altholzinseln, Randlinienstrukturen

Die Tabelle vermittelt eine Übersicht der Höhlenabmessungen und Habitatmerkmale unserer Spechte. Die Reihung (von links nach rechts) erfolgt nach den Durchmesser der Einfluglöcher; Habitatmerkmale nach Zahner & Wimmer (2019); Höhlenmaße in cm nach Scherzinger (2012) sowie Glutz v. Blotzheim & Bauer (1994).

Eher offene Waldstrukturen wie Lichtinseln und Randlinien benötigen hingegen unsere grünen „Ameisenspechte“: Der Grauspecht nutzt diese Strukturen vor allem im Auen- und Bergwald, der Grünspecht in gut strukturiertem Kulturland. Daher bilden neben Wäldern vor allem Streuobstgärten mit ihrem Altholzbestand ganz wesentliche Lebensräume für diese großteils gefährdeten Arten. Der anpassungsfähigste heimische Specht ist wohl der Buntspecht, der mit vielfältigen Habitatstrukturen gut zurechtkommt.

**Höhlen dienen unterschiedlichen Zwecken**

Baumhöhlen (sowohl Spechthöhlen als auch natürliche Faulhöhlen) erfüllen

für Eulen verschiedene Funktionen und bilden die Voraussetzung zur Bildung von Revieren und zur anschließenden Brut. Sie sollten daher im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen und daher wären Höhlenbäume überhaupt im Bestand zu belassen und nicht nur jene, die Baumhöhlen aufweisen in denen Vögel auch definitiv gebrütet haben. Neben der schon angesprochenen Funktion als Bruthöhle nutzen nämlich Eulen Höhlen auch als Vorratsdepots und Speisekammern, in denen sie bereitgelegte Nahrung verzehren bzw. bei Nahrungsengpässen daraus ihre Brut versorgen. Vor allem größere Höhlen des Schwarzspechts dienen oft als Nahrungsdepots, um Phasen ungünstiger Jagdbedingungen zu überbrücken. Des Weiteren werden Baumhöhlen in Nest-

nähe auch als Tageseinstand durch Männchen genutzt, während die Weibchen die Eier erbrüten.

**Welche Eulenarten nutzen daher Höhlen welcher Spechte in Kärnten für sich?** (Auflistung der Körpergröße nach; Angaben nach Malle & Kleewein 2018, Glutz v. Blotzheim & Bauer 1994)

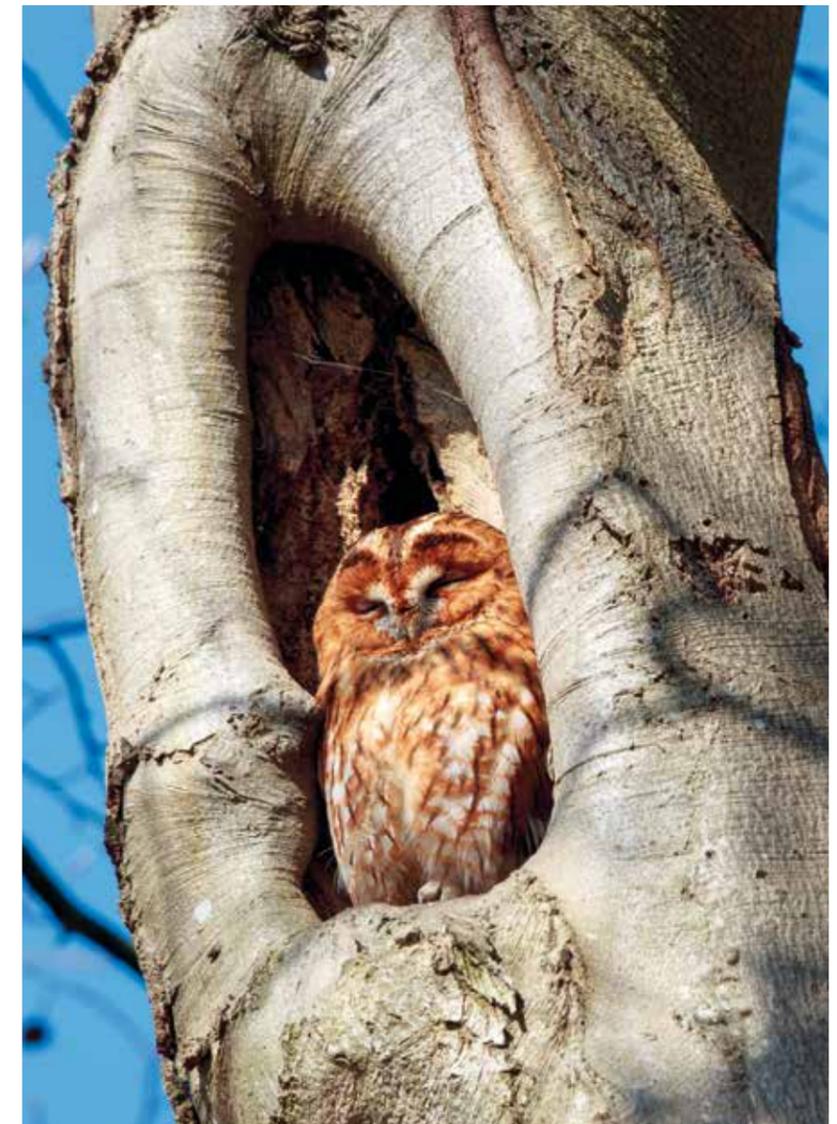
**Der Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*) besiedelt ganzjährig Kärnten als Brutvogel mit einer Bestandsstärke von mehr als 400 Brutpaaren. Die Art kommt vor allem in nadelholzdominierten Wäldern der montanen Höhenstufe bis zur Waldgrenze vor. Hier nutzt er Bunt-, Dreizehen-, und Grauspechthöhlen zur Brut. In tieferen La-

Im Idealfall bildet Wald Lebensraum für viele inzwischen bedrohte Arten, wobei es wesentlich ist, dass Wälder altern dürfen und genügend Alt- und Totholz zur Verfügung steht.

gen sind auch Grünspechthöhlen für die kleinste unserer Eulen passend und nur in Ausnahmefällen bei Höhlenmangel, nimmt er auch Höhlen des Schwarzspechts an, jedoch nutzt er diese sehr gerne als Nahrungsdepot. Er verwendet als Nistmaterial altes Gewölle, Holzspäne und Holzmulm, das aber nicht in die Höhle eingetragen wird, sondern in der Höhle anfällt.

**Die Zwergohreule** (*Otus scops*): Sie ist ein seltener Brutvogel, der Kärnten aufgrund der Spezialisierung auf Insektennahrung im Winter verlässt und somit ein ausgeprägtes Zugverhalten zeigt. Aufgrund eines bereits jahrelang laufenden Artenschutzprojektes konnte sich ihr Bestand von ca. 10 Brutpaaren auf aktuell ca. 50 Paare steigern. Sie nutzt offene, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen, wo sie vor allem Höhlen des Grün- und Grauspechts nachnutzt. Auch Bruten in Bienenfresser-Brutröhren sind, allerdings außerhalb Kärntens, bekannt und fallweise nimmt sie auch Gebäudenischen an. Sie verwendet kein Nistmaterial, sondern scharrt Bodenmulden.

**Der Raufußkauz** (*Aegolius funereus*): Er ist Jahresvogel im Bundesland mit einer Bestandsstärke von 200-400 Brutpaaren. Die Art besiedelt Nadelwaldgebiete und Mischwälder mit reichem Höhlenangebot. Aufgrund seiner Größe sind vor allem verlas-



Ein Waldkauz nutzt diese große Baumhöhle als Tageseinstand in der Ruhephase.

**Blaser B2** NEU

EINFACH. GENIAL.

ALLES DRAN. ALLES DRIN.  
DIE NEUEN BLASER ZIELFERNROHRE FÜR DIE JAGD BEI TAG UND NACHT.

Kettner

Wir beraten Sie gerne in unserer Filiale!

15 x in ÖSTERREICH und auch in...

KLAGENFURT  
Feldkirchner Str. 136-138/Top 5  
9020 Klagenfurt  
Tel. +43 (0) 2626 / 200 26-475  
klagenfurt@kettner.com

www.kettner.com



Waldkauz bringt eine Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Beute.

Sperlingskauz mit Beute, einem Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), beim Anflug an die Bruthöhle.

Raufußkäuze benötigen viele Kleinsäuger zur Jungenaufzucht wie hier eine *Apodemus*-Art.

Die Zwergohreule bringt Insektenbeute zur Fütterung ihrer Jungen an ihre Bruthöhle.



25 % aller Tierarten im Wald profitieren von Totholz (Zahner 1999).

sene Schwarzspechthöhlen, die aufgrund der flächenhaften Verbreitung dieser Spechtart auch in entsprechend hoher Zahl in Kärnten vorhanden sind, für ihn nutzbar. Bei Höhlenmangel kann er wie die Zwergohreule auch Nischen in Scheunen und unter Dächern annehmen.

**Der Waldkauz (*Strix aluco*)** ist die wohl häufigste Eulenart Kärntens, die das ganze Jahr über nachgewiesen werden kann. Seine Bestandsstärke wird auf 800–1.500 Brutpaare geschätzt. Seine Hauptverbreitung liegt in den Tallagen, wo die Art neben Wäldern auch urbane Bereiche mit Parkanlagen, Alleen und Gärten mit altem, höhlenreichem Baumbestand bewohnt.

Von den angeführten Arten ist er derjenige, der in Kärnten am ehesten auch andere Brutplätze in Scheunen, Kirchtürmen, abgebrochenen Baumstämmen etc. nutzen kann. Dies ist wohl auch seiner Größe geschuldet, da er oft Mühe hat in Höhlen des Schwarzspechtes zu gelangen. Andere Spechthöhlen stehen ihm nicht zur Verfügung, dafür kommen ihm aber große natürliche Faulhöhlen und Halbhöhlen zu Gute.

### Lebensraumschutz im Wald

Wo immer möglich sollte das Erntealter der Bäume erhöht werden, denn nur Altbestände gewährleisten eine hohe Biodiversität. Ganz besonders gilt das für Höhlenbäume und Baumstümpfe mit großem Durchmesser. Die Höhlendichte für über 100-jährige Laubwälder sollte mindestens 4–6, in Nadelwäldern 2–5 Höhlen pro Hektar betragen, ab fünf Höhlen verdoppelt sich die Zahl der Höhlenbrüter und ab acht Höhlen pro Hektar gelten Wälder bereits als optimale Fledermausquartiere (Zahner & Wimmer 2019). Sollten sogar Höhlenzentren in einem Bestand vorhanden sein, wären diese unbedingt zu belassen oder günstiger Weise

sogar eine Erweiterung anzustreben, da solche Refugien besonders selten geworden sind.

Durch die Schaffung von Altholzinseln, in denen Altbäume bis zur Zerfallsphase stehen bleiben können, kann eine wesentliche Aufwertung der Lebensräume für Spechte und Eulen erzielt werden.

„Minderwertigeres“ Holz sollte nicht für die Biomassenutzung entfernt werden, wie überhaupt eine Abkehr von der intensiven Energieholznutzung zur Biodiversitätserhöhung angestrebt werden sollte. Aufforstungen sollten mit heimischen Baumarten erfolgen, da fremdländische Arten teilweise mehr Wasser und Nährstoffe benötigen und Verdrängungseffekte he-

Es wird deutlich, dass Schutzmaßnahmen im Wald sehr vielfältig sein können, meistens aber durch Vorschriften und gesetzliche Auflagen nur schwer zu verwirklichen sind.

mischer Arten bewirken. Trocken gefallene Auwälder sollten wieder ver-nässt werden, Feuchtlebensräume und Kleingewässer im Wald für den Wasserhaushalt belassen bleiben.

Noch vorhandene große zusammenhängende Waldbereiche wären zu erhalten und eine Habitatzerschneidung hintanzuhalten. Inselhabitats wären durch ein Vernetzungskonzept mit Trittsteinen wieder anzubinden (Korridorfunktion). Randlinien und Übergangsbereiche vom Wald zum Offen-

land sollten akzeptiert werden, da sie Deckung für verschiedenste Tierarten bieten (häufig folgt oft Fichtenmonokultur auf Maisacker). Ganz besonders zu beachten sind die Setzzeiten des Wildes und Brutzeiten der Vogelarten bei der Holznutzung.

Es wird deutlich, dass Schutzmaßnahmen im Wald sehr vielfältig sein können, meistens aber durch Vorschriften und gesetzliche Auflagen nur schwer zu verwirklichen sind. Der Vertragsnaturschutz bietet die Möglichkeit diese

Mehraufwendungen auszugleichen. Die Erhaltung unserer Biodiversität sollte es uns wert sein, denn Spechte und die Nachnutzer ihrer Baumhöhlen sind bedroht, wie erst 2021 wieder deutlich wurde: Die drittgrößte Spechtart der Erde, der Elfenbeinspecht (*Campephilus principalis*) wurde zuletzt 1944 sicher nachgewiesen und nun aufgrund Lebensraumzerstörung und Nachstellung für ausgestorben erklärt – wieder eine Art weniger auf unserem Planeten. ◆

### Literatur

Bütler R., Lachat T., Krumm F., Kraus D. & Larrieu L. (2020): Taschenführer der Baummikrohabitate – Beschreibung und Schwellenwerte für Felddaufnahmen. – Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf, 59 S.  
 Glutz v. Blotzheim U. N. & Bauer K. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9. Columbiformes - Piciformes. – AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden, 1148 S.  
 Malle G. & Kleewein A. (2018): Die Eulen Kärntens. Eulenarten in Kärnten, Ethnozoologie (Mundart, Straßenzeichnungen, Wappen). Owls of Carinthia (Austria), ethnological, zoology (dialect, names of streets, coat of arms). – Kauzbrief, 30, 26. Jg: 30–42.  
 Scherzinger W. (2012): Neue Wege in der Forstwirtschaft: Naturschutz als Waldfunktion. – Der Falke, Vogel im Wald, Sonderheft: 46–51.  
 Zahner V. (1999): Biologische Vielfalt durch Totholz. Zeitgeist oder Notwendigkeit? – LWF aktuell 18: 14–17.  
 Zahner V. & Wimmer N. (2019): Spechte & Co. Sympathische Hüter heimischer Wälder. – AULA-Verlag, Wiebelsheim, 168 S.

#glaubandich

Aus Verantwortung zur Gesellschaft.

Wer etwas bewegen will, muss wissen, wohin es gehen soll.



**SPARKASSE**  
Feldkirchen

Was zählt, sind die Menschen.

sparkasse.at/feldkirchen



# Auf den Spuren des Goldschakals

Text: Erika Csányi, Wildwirtschaftsingenieurin, und Mihály Horváth, Forstingenieur  
Fotos: Zoltán Horváth, Márk Gschwindt, Lábod

Der Villacher BO Ing. Horst Koffler, der beruflich für die Lenzing-AG als Holzeinkäufer viel in Ungarn unterwegs ist und dort auch jagdliche Kontakte pflegt, konnte durch seine Beziehungen den nachstehenden Beitrag über das Vorkommen und die Jagd auf Goldschakale in Ungarn für unsere Verbandszeitung organisieren. Die Wildbiologin Erika Csányi und der Berufsjäger und Forstingenieur Mihály Horváth sind seit fünf Jahren auf den Spuren des Goldschakals in Lábod, im südlichen Teil des Landes unterwegs.

Horst Koffler ist in seinem Gemeindejagdrevier Finkenstein bei Pirschgängen schon einige Male auf flüchtende Goldschakale gestoßen und ist aufgrund des veränderten Verhaltens des Rehwildes in diesem Gemeindejagdgebiet überzeugt, dass Schakale dort schon länger ihr Unwesen treiben ...

1987 tauchte der Goldschakal erstmals in Österreich/der Steiermark auf. Im Jahr 2021 gab es circa 60 ernstzunehmende Wahrnehmungsmeldungen an die BOKU-Wien, wo seit 2015 ein Untersuchungsprojekt zu Vorkommen und Lebensweise dieses Raubtieres in Österreich eingerichtet wurde. Geleitet wird es von der Wildbiologin Jennifer Hatlauf, MSc.

Während in den Bundesländern Oberösterreich, Burgenland und der Steiermark bereits eine Jagdzeit (1. Oktober bis 15. März) für diese invasive, neue Raubwildart verordnet wurde, muss in Kärnten als Vorgabe der Politik erst über ein vorgeschriebenes Monitoring durch die Jägerschaft bestätigen, dass ein gesicherter Erhaltungszustand dieser Wildart gewährleistet ist, bevor man diesen Räuber bejagen darf. Völlig unverständlich, wenn man bedenkt, dass der Schakal eigentlich der „größere Fuchs“ ist und dessen Beutespektrum auch dementsprechend größer sein wird. Der Fuchs hingegen genießt im Kärntner Jagdgesetz keine Schonzeit. Offensichtlich gibt es von Seiten verschiedener Tier- und Naturschutzorganisationen, aber auch der Politik eindeutige Bestrebungen, auch diese neu zugewanderten Raubwildart in unseren Revieren zu einer Populationsgröße anwachsen zu lassen, sodass eine nachhaltige und schadensabwehrende Reduzierung auf einen tragbaren Bestand nicht mehr möglich sein wird. Was dies für einige heimische Schalenwildarten, Gatterwild, aber auch junge Haustiere auf unseren Weiden und Almen bedeuten würde, vermag dieser Beitrag über die Ausbreitung des Schakals in Ungarn in dramatischer Weise zu vermitteln.

Die Bewertung des Goldschakals in Ungarn ist sehr widerspruchsvoll, da er von einigen Wildbiologen als einheimische Art angesehen wird. In den Aufzeichnungen der letzten 200 Jahre gibt es nur wenige aussagekräftige Aufzeichnungen, die über das Vorkommen weniger Exemplare des Goldschakals im Karpatenbecken berichten. Tatsächlich begegnet man dem Goldschakal aber ab Anfang der 1980er-Jahre immer häufiger und bis

heute erobert er sich fast unaufhaltsam immer größere Gebiete in Europa. Obwohl mit dem Begriff „schlau“ seit der Antike der Fuchs bezeichnet wird, muss der Goldschakal als noch „schlauer“ eingestuft werden. Mittlerweile zählt man schon zehntausende Exemplare im ganzen Land und er ist genauso intelligent wie der Wolf. Seine Bejagung ist viel schwieriger als die Jagd auf Füchse, da er sehr selten tagsüber im freien Bereich zu sehen

ist. Aber auch nach Sonnenuntergang und danach verlässt er sehr selten den „überdachten“ Bereich. Der Goldschakal frisst je nach Jahreszeit alles: Vom kleinen Nager bis zum Reh und Wildschwein, vom Milchmais bis zu den Waldfrüchten findet sich alles im untersuchten Mageninhalt. Sein ernährungsphysiologischer Opportunismus macht ihn zu einem echten Überlebenskünstler. Dazu kommen pro Wurf 6–7 Welpen (manchmal

bis zu 12) – diese beiden Komponenten zusammen erklären das außergewöhnliche Wachstum des Rudels. Er hat praktisch keine natürlichen Feinde. Seine weitere Verbreitung zu verhindern ist für Wildbiologen eine sehr große Herausforderung. Ein erwachsener Schakal wiegt im Durchschnitt 11–13 kg, es wurden aber auch schon viel schwerere Exemplare erlegt. Der bisher größte in Ungarn geschossene Schakal (nahe der ukrainischen Gren-

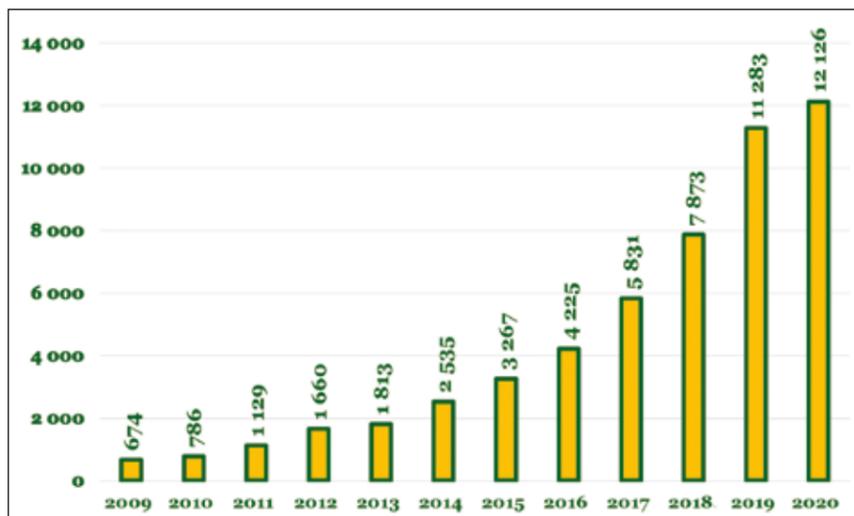
ze) brachte im Jahre 2019 31 kg auf die Waage. Forscher sprechen bei Tieren mit einem überdurchschnittlichen Körpergewicht von „Hybridisierung“, da sich der Schakal mit dem Hund kreuzen kann. Leider haben größere Tiere auch eine höhere Fähigkeit zur Prädation, d. h., dass er auch größere Beutetiere reißen kann, was ein weiteres Problem aufwirft. Seit mehr als 13 Jahren steht das vielleicht größte und auch berühmteste

Jagdgebiet von Ungarn unter meiner Leitung. Das „Jagdgebiet Lábodi“ wurde Mitte des letzten Jahrhunderts – 1957 – vom ungarischen Staat gegründet. Dank des wunderbaren Lebensraumes und der sehr guten Arbeit der hier tätigen Berufsjäger, wurde ein sehr guter Bestand an Rot- und Damwild aufgebaut. Neben dem weltberühmten Rotwild gibt es auch eine bedeutende Dam- und Schwarzwildpopulation. Das sporadische Vorkommen des Goldschakals

ist uns seit Mitte der 1990er-Jahre bekannt, seine Auswirkungen auf die Tierwelt sind jedoch erst in den letzten zehn Jahren stark spürbar, da die Reproduktion von Damwild und damit die Rudelgrößen sichtbar zurückgegangen sind. All dies führten wir jedoch erst einmal nicht auf die Anwesenheit des Schakals und die Zunahme der Rudelgrößen zurück, sondern suchten nach anderen Erklärungen für die uns vorerst unverständlich erscheinenden Veränderungen. Jahrelang wurden vehemente Studien durchgeführt, in der die zur Strecke gebrachten männlichen und weiblichen Stücke untersucht wurden, aber die erhaltenen Ergebnisse zeigten in allen Fällen akzeptable Werte. Inzwischen erschienen in der Jagdpresse häufig Veröffentlichungen zum Schutze des Goldschakals, die die schädlichen Auswirkungen dieses neu etablierten Raubtieres auf die heimische Großwildpopulation noch bis vor ein oder zwei Jahren in Abrede stellten.

Im Jahr 2016 begann ich dann – vorerst nur als neugieriger Jäger – selbst den Goldschakal zu bejagen. Seit 2017 ist diese Jagd für mich dann alltäglich geworden und ich opfere fast 300 Nächte im Jahr dieser Leidenschaft. Es gelang mir, immer mehr Schakale zu erlegen, durchschnittlich fast 300 Stück pro Jahr auf einem etwa zwanzigtausend Hektar großen Teil des Jagdgebietes von Lábod. Zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Artikels überstieg die Gesamtzahl der von mir erlegten Schakale die Marke von 1.400 Stück. Die Wärmebildkamera mit der ich jagte, half jedoch nicht nur die wachsende Schakalpopulation einzudämmen, sondern gab mir auch Einblick in die Prozesse der Natur, die tagsüber unsichtbar sind. Im Juli 2017 begann ich, an die Grenze einer kleinen Siedlung in Inner-Somogy „auszuwandern“. Dies mit der unverhohlenen Absicht, um das uns anvertraute Wild von immer mehr Schakalen zu „befreien“.

Ich saß geduldig am Rande eines brachliegenden Feldes auf der Lauer, als um mich herum das Konzert begann – das Schakalgeheul dauerte mi-



Entwicklung der Jagdstrecke des Goldschakals in Ungarn von 2009 bis 2020.



Goldschakal Fähe x Jagdterrier Rüde Hybrid



Rothirsch mit dem höchsten Trophäengewicht und Punktezahl; Theodor Heisig, 12. September 2001, 16,81 kg, 265,67 IP

nutenlang – im Wechsel der gruseligen Stimmen mehrerer Familien aus allen Richtungen. Ich hatte das Gefühl, es könnten mehr als hundert Exemplare sein. Als aus der sich vertiefenden Dämmerung eine dunkle Nacht wurde, bevölkerte sich auch das Brachland vor mir: 40–50 Stück Rotwild, ebenso viele Wildschweine und über hundert Damtiere, friedlich nebeneinander äsend. Allerdings führte keine der letzteren ein Kalb. Dieser Widerspruch, den ich damals erlebt habe, werde ich niemals vergessen: 100 heulende Schakale statt hundert Damkälber! Allerdings musste ich lange warten, um die Zusammenhänge selbst erfahren zu können. Bis Juni 2020, als vor meinen Augen ein beispielloses Spiel begann: das grausame Spiel des Lebens! Im Wald näherte sich ein einzelnes Damtier einem Schakal, der mit irgendetwas in einem Brombeergestrüpp beschäftigt

war. Der Schakal jagte das Tier weg und drehte ihm den Rücken zu, während er sich zur selben Stelle begab. Diese Szene wiederholte sich etwa alle fünf Minuten, aber als das Damtier verzweifelt und vehement zurückkam, sprang der Schakal in Richtung der Wiese vor mir. Da erst bemerkte ich, dass er nicht alleine war, sondern noch ein weiterer Schakal dabei ist. Es folgten wiederholte Bewegungen in alle Richtungen und am Ende konnte ich einen gezielten Schuss mit ermutigender Wirkung anbringen. Dann sah ich, wie sich der zweite Schakal zwischen den Bäumen fortbewegte, aber ich hatte keine Chance auf einen weiteren Schuss. Ich merkte mir die Schussrichtung zwischen zwei Bäumen, die dicht beieinander standen und wartete geduldig. (In Bosnien habe ich vor über zehn Jahren einen Wolf gejagt und die Einheimischen sagen dort, man muss nach dem Schuss



Schakal-Strecke einer Nacht – 14. September 2020.

Das sporadische Vorkommen des Goldschakals ist seit Mitte der 1990er-Jahre bekannt, seine Auswirkung auf die Tierwelt jedoch erst in den letzten zehn Jahren stark spürbar.

ruhig sitzenbleiben und warten, weil die anderen Rudelmitglieder die meiste Zeit zurückkommen würden. Die Intelligenz des Goldschakals ist jedoch mit der des Wolfes und nicht mit der des Fuchses zu messen). Das Damtier ging nicht weit weg und kam bald wieder in Richtung des Brombeergestrüppes zurück. Es vergingen weniger als zehn Minuten und der zweite Schakal tauchte tatsächlich wieder auf. Er ging langsam und unsicher, näherte sich der Stelle, an der sein Partner hinter ihm gefallen war und beschrieb einen Kreis von gut fünfzig bis sechzig Metern. Am Rande der Wiese angekommen, erfüllte sich auch sein Schicksal. Auf der

Strecke lagen zwei Schakale, doch das war an diesem Abend nicht das Wichtigste für mich, sondern was an diesem Ort sein konnte, an dem sie die meiste Zeit der letzten halben Stunde verbracht hatten. Mit meiner Wärmebildkamera fand ich ein paar Tage altes, jetzt leblos dort liegendes Damkalb. Es war noch warm und wies einige Bissspuren am Hals auf. Die halbe Brust, Lunge und Herz fehlten. Das „Opfer“ und die „Täter“ wurden Seite an Seite nebeneinander gelegt. Nach vier Jahren und über 1000 Nächten der Schakaljagd, durfte ich erstmals so ein trauriges Spektakel erleben. Am nächsten Nachmittag führten kompetente

Hände Mageninhaltstests durch. Der Rüde hatte stark vom Kalb genossen, der Magen der Hündin war leer. Das Brustbein, die Lunge, das Herz, ein Stück Schulter und der Kalbsmagen, wirklich alles, was dem Opfer fehlte, wurde gefunden.

**Fast jede Jagdwaffe eignet sich zur Bejagung dieses Raubwildes**

Momentan ist in Ungarn alleine die bewaffnete Jagd das einzig erlaubte Mittel zur Bekämpfung des Schakals, wogegen ethisch kein Einwand erhoben werden kann. Eine gute Waffe ist unabdingbar, aber eine effektive Scha-

ERFAHRUNG • KOMPETENZ • ZUVERLÄSSIGKEIT

BAUMEISTER Ing. Arnulf Stroj  
Baumanagement GmbH

9536 St. Egyden  
Tel. 0676 70 72 093  
office@bm-stroj.at

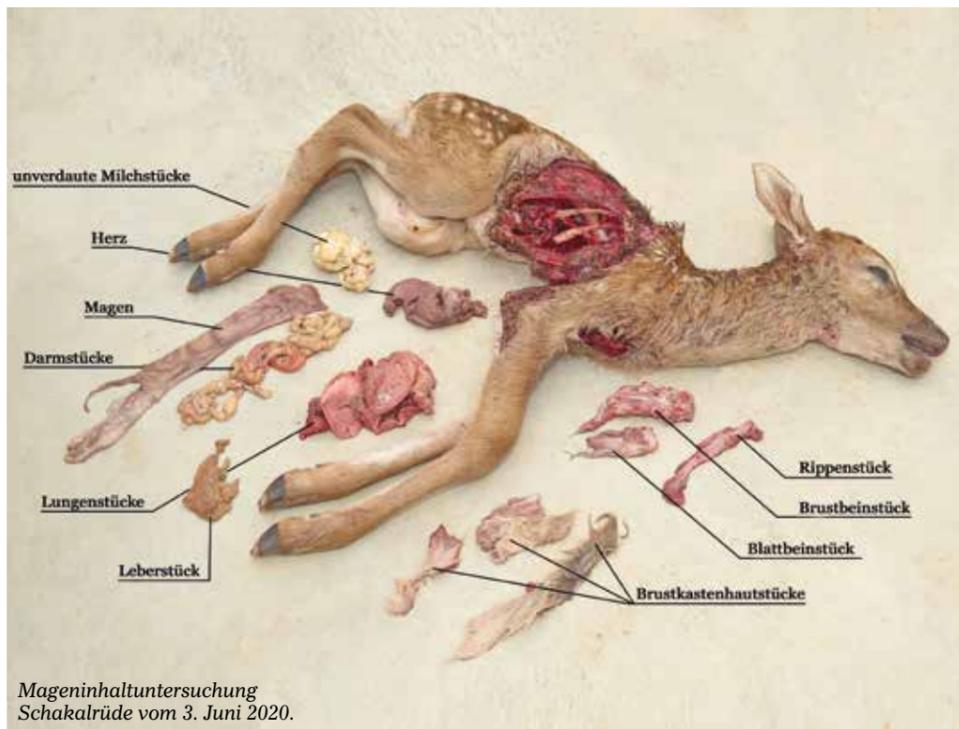
Bauen Sie auf uns.



Beratung • Entwurf • Planung • Bauaufsicht • Ausschreibung • BauKG • Projektentwicklung • Projektleitung



Schakal-Strecke vom 3. Juni 2020 mit gerissenem Damkalb.



Mageninhaltsuntersuchung Schakalrude vom 3. Juni 2020.

kaljagd kann ohne den Einsatz einer Such-Wärmebildkamera nicht durchgeführt werden. sie ist zur Beobachtung absolut notwendig, da sich diese Raubwildart nur nachts in offene Gebiete wagt.

Nach Sammlung einiger Erfahrungen ist das Wärmebild eines Schakals aufgrund seiner Form und charakteristischen Bewegung mit nichts anderem zu verwechseln und es kann daher mit einer Wärmebildkamera die Jagd auf ihn klar und selektiv erfolgen. Fast jede Jagdwaffe eignet sich zur Bejagung diese Raubwildes, aber aufgrund der potenziell längeren Schussdistanzen, ist die Verwendung von Kalibern und Munition, die eine gestrecktere Flugbahn bieten viel effektiver und auch dringend anzuraten. Die von mir empfohlene „243 Winchester“ ist zwar etwas übertrieben, aber für jeden wohlmeinenden Jäger haben Schadensminderung und schnellstmögliche „Inbesitznahme“ des erlegten Wildes oberste Priorität.

Bedingt durch das explosionsartige Wachsen der Goldschakalpopulation in Ungarn wird es meiner Meinung nach unvermeidlich sein, dass professionelle Jäger in der Lage sein müssen,

Zielgeräte verwenden zu dürfen, die für die Reduzierung von Raubwild in der Nacht geeignet sind.

**Effektivität der Jagd**

Die Ein- oder Wiederansiedlung des Goldschakals in Ungarn war ein sehr schneller Prozess, somit wirft die „aktuelle“ Präsenz in der ungarischen Fauna noch immer viele Fragen auf. Im Gebiet von Lábod haben wir zusammen mit mehreren Jagdberechtigten die Wissenschaft zur Beantwortung der Fragen aufgerufen, da eine effektive Wildbewirtschaftung ohne gründliche Kenntnisse der natürlichen Prozesse nicht möglich ist. Ab 2020 haben wir Goldschakale in europaweit einzigartiger Weise mit GPS-Sendern betreut. Bisher wurde das „Verfolgungsgerät“ an 33 Exemplaren angebracht und weitere 20 Exemplare sind geplant, um dieses äußerst vorsichtige und versteckte Raubtier 24 Stunden lang in der Nutzung des Lebensraums, der täglichen Aktivität und der Entwicklung seines Heimatgebietes sichtbar zu machen. Gleichzeitig wurde auf dem „alten Kontinent“ noch nie eine so groß angelegte Beobachtung des Goldschakals ge-

macht. Mit Hilfe der für die Studie eingesetzten Instrumente können wir täglich 24 Standortkoordinaten erfassen, aus deren Verarbeitung wertvolle Rückschlüsse gezogen werden können. Solche Wildfänge werden verwendet, um die biometrischen Daten der gefangenen Exemplare aufzeichnen zu können: Haar-, Speichel- und Fäkalienproben werden entnommen. Genetische Studien anhand von Pelzproben geben Aufschluss über die Verwandtschaftsbeziehungen gefangener Individuen und geben auch Hinweise auf die Zusammensetzung und Sozialstruktur von Familien.

Ein weiteres Ziel der Forschung ist es, die Frage zu beantworten, ob die Individuen des Goldschakals tatsächlich in der Lage sind, hunderte Kilometer wandern und sich dann in neuen Heimatgebieten anzusiedeln. Neben den gefangenen Goldschakalen markieren wir auch die gefangenen Rotfüchse und untersuchen, wie sich die Kolonie des Goldschakals auf die Anwesenheit des Fuchses auswirkt und ob die beiden Raubtiere in das gleiche Territorium passen. Die Forschung ist noch in vollem Gange, aber anhand der Aufzeichnungen der eingesetzten Kameras

und des Erfolgs der Aufnahmen lässt sich sagen, dass die Präsenz des Goldschakals in diesen Gebieten viel stärker ist als die des Fuchses. Auch getötete Schakale und Füchse werden untersucht. Die genetische Untersuchung des daraus gewonnenen Haar- und Muskelgewebes zielt darauf ab, Verwandtschaftsbeziehungen zu finden und mögliche Hybridisierungen zu kartieren. Wir suchen auch nach einer Antwort, ob durch den starken Jagddruck der sogenannte Vakuumeffekt entsteht und ob neue Exemplare oder ganze Familien an den Ort gelangen, anstatt der Exemplare, die durch Jäger erlegt werden konnten. Zum Vergleich haben wir auch Gebiete „mit vernachlässigbarer Schakaljagd“ in der Untersuchung einbezogen. Wir versuchen, die Wissenschaft auf diese Weise in den Dienst der Landwirtschaft zu stellen, indem wir versuchen, das Verhalten dieses Raubwildes, das immer noch viele Geheimnisse birgt, näher kennenzulernen und auch zu verstehen.

Zu bestimmten Jahreszeiten (Ranz) wird die Effektivität der Jagd vervielfacht, indem versucht wird, den Goldschakal, der sich verdeckt oder außerhalb der Schussdistanz befindet, mit einer gut gewählten „Rufstimme“ anzulocken. Wo das Jagdgesetz den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zum Locken von Raubwild verbietet, können mit einiger Übung auch mit einfachen Hilfsmitteln (Mauspfeife, Hasenklage) hervorragende Ergebnisse erzielt werden. Auch die Gaumenpfei-

Foto: Shutterstock



Rechtsschutzfond für Mitglieder

Der Landesvorstand

Ordentliche Mitglieder des KJAV, die ihren Mitgliedsbeitrag bis 31. März des jeweiligen Verbandsjahres bezahlt haben, haben Anspruch auf den Rechtsschutzfond des Verbandes, wenn sie in Ausübung ihres Jagdschutzdienstes als beeidetes Jagdschutzorgan in ihrem zuständigen Jagdrevier (Dienstausweis ist mitzuführen und Dienstkokarde sichtbar an der linken Brustseite zu tragen) eine formell korrekte Amtshandlung geführt haben und ihnen daraus rechtliche Probleme erwachsen. Vor Inanspruchnahme einer rechtsanwaltlichen Vertretung, die Deckung im Rechtsschutzfond findet, ist das Mitglied eingeladen und ersucht, sein Anliegen und den genauen Sachverhalt schriftlich über den zuständigen Bezirksammann dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Landesvorstand/Rechtsausschuss entscheidet in der Folge, ob im jeweiligen Fall Rechtsschutzdeckung ge-

währt, ein Vertrauensanwalt des KJAV für die Rechtsvertretung beigelegt wird und die Kosten aus dem Rechtsschutzfond getragen werden. Keinesfalls besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn das Jagdschutzorgan bei einer Amtshandlung grob fahrlässig handelt, oder gar vorsätzlich die Rechtsvorschriften und die Vorschriften des formal korrekten Einschreitens missachtet. Auch besteht kein Anspruch aus dem Rechtsschutzfond, wenn Mitglieder des KJAV, als Mitglieder einer Jagdgesellschaft, in private Wildschadensverfahren oder andere Jagdrechtsangelegenheiten involviert sind. Mit den vom Landesvorstand empfohlenen Juristen unseres Verbandes ist vereinbart, dass sie Mitgliedern für kostenlose, mündliche oder telefonische Rechtsauskünfte zur Verfügung stehen. Die Telefonnummern und Adressen der Juristen sind auf unserer Homepage nachlesbar. ◆

TIERPRÄPARATOR  
MARIO HARTLIEB

Entdecken Sie eine Vielzahl unserer hochwertigen Präparate auf: [www.mario-hartlieb.com](http://www.mario-hartlieb.com)

Als es in Ungarn noch keine Schakale gab, regulierten Jäger und Wildhüter den Wildbestand, aber jetzt müssen wir mit der Anwesenheit des Schakals leben.

fe, die verwendet wird um den Ruf des Schakals nachzuahmen, leistet vielfach gute Dienste. Nicht selten starten zwei erwachsene Schakale in Richtung des Rufes und sind meisten auch unterschiedlichen Geschlechtes. Wenn es dann auch noch gelingt zuerst die Fähe zu strecken, bietet sich zu 90 % der Fälle die Möglichkeit auch den Rüden zu erlegen, da er mehrmals anhält und auf die vermisste Begleiterin wartet. Umgekehrt ist dies nicht der Fall, die Fähe flüchtet kopfüber und hält auch nicht mehr an!

Auch die für seine Bejagung geschaffenen Futterplätze, die in Ungarn nicht sehr schön „Schakal-Streuer“ genannt werden, besucht der Schakal gerne, aber sehr vorsichtig und behutsam. In Großwildgebieten lohnt es sich – auch aus wirtschaftlicher Sicht – das abgelegte Futter vor dem Zugriff durch

Wildschweine zu schützen. Dies lässt sich am besten durch einen Käfig aus selektivem, großlochigem Eisengitter lösen, durch das der Schakal leicht durchschlüpfen kann, das Wildschwein jedoch nicht.

Als es in Ungarn noch keine Schakale gab, regulierten wir selbst – Jäger und Wildhüter – den Wildbestand, aber jetzt müssen wir mit der Anwesenheit des Schakals leben. Der Schakal ist in der Lage, den Nachwuchs aller unserer Großwildarten, die Rot- und Damwildkälber, Frischlinge und auch erwachsenes Schalenwild zu erbeuten. Wir, die Wildhüter, haben jedoch nicht um diese „Hilfe“ gebeten. Wir wollen nicht das Wild schützen, damit es dann dem Schakal als Nahrung dienen kann. Wir wollen Rot- und Damhirsche zusammen mit ihren Tieren und Kälbern sehen! ◆



Besendeter Goldschakal



Schakal-„Futterplatz“

# Autofahrer werden nach Wildunfällen abgezockt

Leserbrief von Hubert Thaler, Obervellach

Als Jäger und Obmann eine Jagdgesellschaft schäme ich mich für solche Standeskollegen, welche die Bezeichnung Jäger nicht mehr verdienen. Wir sind in unserer Jagd oftmals mit Wildunfällen konfrontiert. In Zusammenarbeit mit der Exekutive können oftmals angefahrene Tiere von ihren Leiden erlöst und die Unfallstelle geräumt werden. Die Lenker sind oft total mit ihren Neven fertig und der Schaden am Auto ist meistens gewaltig. Nie wäre es uns in den Sinn gekommen von diesen Lenkern, die das Wild ja nicht absichtlich überfahren, auch nur einen Cent zu kassieren und dies wird in unserer Jagdgesellschaft, wie auch bei der überwiegenden Mehrheit aller Kärntner Jäger so bleiben. Einem Anwalt (wie steht unsere Stan-

desvertretung zu solchen Mitgliedern?) gelang es, eine Gesetzeslücke zu finden, durch welche diese Abzocke erst möglich wurde. Dieser Anwalt ist sich auch nicht zu schade Daten zu stehlen, darunter auch meine. Leider hat er gerade im Bezirk Klagenfurt Land anscheinend eine Jagdgesellschaft gefunden, die mit ihm an einen Strang zieht.

Dass Richter durch die Gesetzeslage dann gezwungen sind solche Urteile zu sprechen, stimmt bedenklich. Die Kärntner Jägerschaft muss sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln von solchen Methoden distanzieren, oder auch rechtliche Mittel dagegen ergreifen, da durch dieses Verhalten das Ansehen aller Jäger geschädigt wird. ◆

## Bezugsquellen

**Sternath Verlag**, 9822 Mallnitz 130  
0664/2821259, bestellung@sternathverlag.at, www.sternathverlag.at

**Österr. Jagd- und Fischerei Verlag**, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, 01/4051636, verlag@jagd.at, www.jagd.at

**Kosmos-Verlag**, Pfizerstraße 5–7, D-70184 Stuttgart, +49 (0)711/2191-341, www.kosmos.de

**Athesia Tappeiner Buchverlag**, Das Südtiroler Verlagshaus, Weinbergweg 7, I-39100 Bozen, +39 0471/081081, buchverlag@athesia.it, www.athesia.com

**Humanitas Buchversand GmbH**, Industriepark 3, D-56291 Wiebelsheim, +49 6766/903100

**LGS Jägerhof Mageregg**: Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt, 0463/597065, office@jagdaufseher-kaernten.at



## Goldschakal – Biologie und Ökologie

Text: Jennifer Hatlauf, MSc

Deutscher Trivialname: Goldschakal

wissenschaftlicher Name: Canis aureus

Schulterhöhe: 44 – 50 cm

Körperlänge: bis 105 cm

Gewicht: Weibchen im Schnitt 10 kg/

Männchen im Schnitt 11 kg (es gibt auch Exemplare bis 15 kg)

Rutenlänge: 20–30 cm, im Verhältnis zum Körper ist die Rute relativ kurz

Mit einer Schulterhöhe von 44–50 cm, einem Körpergewicht von bis zu 15 kg und einer Körperlänge von etwa 105 cm zählt der Goldschakal zu den mittelgroßen Karnivoren der Gattung Canis aus der Familie der Canidae. Sein Fell ist gelblich-grau (auch als rötlich beschrieben), im Bereich des Rückens und der Schwanzspitze dunkel und seitlich sowie an den Beinen goldfarben. Seine braune Gesichtsmaske wird von einer deutlichen weißen Zeichnung um das Maul und am Hals geprägt.

## Fallenbau Weißer

Original Schwarzwälder Handschmiedearbeit

Inh. Klaus Weißer

Schoren 4, D-78713 Schramberg

Tel. (0 74 22) 81 99 · Fax 5 23 93

www.fallenbau-weisser.de



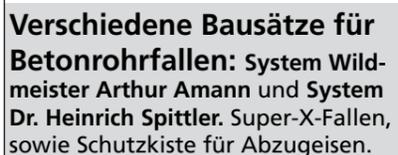
Prospektmaterial erhalten Sie kostenlos!



**Kirmax Schwarzwild Kirm-Automat**  
Erfüllt die gesetzlichen Forderungen.



**Holzkastenfalle**  
für Lebenfang. Massivholz von 0,50 m bis 2,00 m Länge. Drahtgitterfallen.



**Verschiedene Bausätze für Betonrohrfallen: System Wildmeister Arthur Amann und System Dr. Heinrich Spittler.** Super-X-Fallen, sowie Schutzkiste für Abzugeisen.

Fuchs-Welpen-Abfangfalle

## JAGDLICHE MOTIVE EINDRUCKSVOLL AUF LEINWAND ODER AUF SCHIESS- UND EHRENSCHEIBEN GEBRACHT

KÜNSTLERISCHE EFFEKTE AUF ANFRAGE MÖGLICH



Naturmalerei Julia Feistritzer  
Kochstraße 17/Top 6  
9871 Seeboden am Millstätter See  
0650/8283633  
julia.feistritzer@yahoo.com



Herzstück des Elektrozaunes ist die Photovoltaik-Anlage für die Stromgewinnung.



Im Freigelände ist eine Wartung des Zaunes relativ unproblematisch.



Natürlich ist mit einer Warntafel auf die Stromführung des Zaunes hinzuweisen.



Notwendige Feld- bzw. Grundstückszufahrten sind etwas komplizierter in der Errichtung.



Unter Hecken und Stauden ist die Wartung des Zaunes im Sommer aufwendiger, um eine volle Stromführung der Litzen zu gewährleisten.



Mit drei bis vier Drähten erzielt der Zaun den gewünschten Abwehreffekt.

# Erfolgreiche Initiative gegen Wildunfälle

Ein Elektrozaun zum Schutz des Wildes – eine beispielhafte Maßnahme der Tauchendorfer Jägerschaft.

Text: Otto Kogler, Kurt Gössinger · Fotos: Jagdgesellschaft Tauchendorf

Seit die Glantalstraße – die heutige Ossiacher-See-Bundesstraße (B94), zwischen St. Veit und Feldkirchen im Jahre 1958 zur Schnellstraße ausgebaut wurde und der Verkehr ständig zugenommen hat, wurde laufend immer mehr Wild zum Opfer des Straßenverkehrs.

Neben den Wildverlusten sind in den vergangenen 60 Jahren auch erhebliche Schäden an Fahrzeugen und Personen zu beklagen gewesen. Im Bereich dieses Straßenabschnittes befindet sich das ca. 650 ha große Gemeindejagdgebiet Tauchendorf, in der Gemeinde Glanegg. Aufgrund dieser dramatischen Wildverluste, hat sich die Tauchendorfer Jägerschaft mit ihren Jagdschutzorganen unter der Leitung ihres Obmannes a.D. Karl Kogler (von 1980 bis 2019) und des heutigen Obmannes Otto Kogler (ab 2019) seit dem Jahr 1980 ständig für die Verbesserung der Wildschutzmaßnahmen mit zum Teil sehr hohen Aufwendungen eingesetzt. Begonnen hat man mit Holzpflocken und Alustreifen mit zum Teil sehr hohen Aufwendungen. Leider

haben alle Investitionen und Versuche nur kurzfristige Erfolge gebracht. Die vom Handel zur Verfügung gestellten Artikel sind meistens nur in den Nachtstunden wirksam und das Wild hat sich schnell daran gewöhnt, so die Erfahrungen der Tauchendorfer Jäger.

## Ein vielversprechendes Pilotprojekt zur Verhinderung von Wildunfällen

Im Frühjahr 2019 haben die 18 Mitglieder bzw. Jagdlaubnisscheininhaber der Jagdgesellschaft Tauchendorf versuchsweise ein Pilotprojekt gestartet. Im Verlaufe der Ossiachersee-Bundesstraße, zwischen den Ortschaften St. Leonhard und Tauchendorf, wurde auf einer Länge von ca. 2.500 m, entlang der nördlich gelegenen Straßenseite ein Elektrozaun (vergleichbar mit einem herkömmlichen Weidezaun) mit drei bis vier Drähten und einer Photovoltaik-Anlage für die Stromerzeugung errichtet. Die erzeugte Stromspannung beträgt ca. sechs bis acht Herz und entspricht einem normalen Weidezaun. Die einmaligen Anschaffungskos-

ten für alle notwendigen Gerätschaften betragen ca. € 2.000,-. Vorher wurde mit den Grundeigentümern (Landwirten) das Einvernehmen hergestellt und deren Zustimmung eingeholt. Der Zaun muss natürlich in der Vegetationszeit von April bis Oktober drei bis vier Mal gewartet, bzw. das Gras gemäht oder herabgefallene Äste weggeräumt werden. Auch im Winter muss er schneefrei gehalten werden. Zu diesem Zwecke wurde jedem Jäger des Jagdvereines ein Teilstück von ca. 100 m zugeteilt. Das bedeutet rund vier Stunden Arbeitseinsatz für jedes Mitglied der Jagdgesellschaft im Jahr.

## 90-prozentiger Rückgang der Wildunfälle

Der Erfolg ist enorm, zumal vor der Installation dieses Zaunes auf diesem Straßenstück etwa 15 bis 30 Stück Fallwild pro Jahr zu beklagen waren. Seit die Jäger mit diesem elektrischen „Abwehrzaun“ arbeiten, sind es nur mehr zwei bis drei Rehe im Zweijahresrhythmus, die dem Verkehr noch zum Opfer

fallen. Die anfängliche Skepsis einiger Jagdvereinsmitglieder zu Projektstart hat sich mittlerweile aufgrund der positiven Effekte gelegt und heute sind alle unterstützend bei der Sache. Geht es letztlich doch um die Verhinderung enormer Wildbretverluste für die Jagdgesellschaft und die Abwehr von Gefahr für Leib und Leben für viele Autofahrer. Die Tauchendorfer Jäger können ihr erfolgreiches Projekt nur jedem anderen Revier mit gleich hohen Straßenfallwildzahlen weiterempfehlen.

## Appell an Versicherungswirtschaft und Kärntner Jägerschaft

Für die engagierten Initiatoren im Glantal wäre es natürlich ein zusätzlicher Ansporn, dieses erfolgreiche Projekt noch weiterzuführen bzw. zu verfeinern, wenn sich die Versicherungswirtschaft (aufgrund enormer Ersparnis bei Kaskoschäden durch verhinderte Wildunfälle – ca. € 2.500,- bis 3.000,- pro Schadensfall) und auch die Kärntner Jägerschaft an den bisherigen und laufenden Kosten unterstützend beteiligen würden. Für detaillierte Auskünfte interessierter Jagdgesellschaften bzw. Jäger stehen der Obmann Otto Kogler (0664/3550140) oder der Obmann-Stev. Kurt Gössinger (0676/843183200) gerne zur Verfügung. ♦

Die anfängliche Skepsis zu Projektstart hat sich aufgrund der positiven Effekte gelegt und heute sind alle unterstützend bei der Sache.

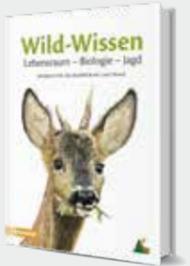
## Wild-Wissen

Lebensraum – Biologie – Jagd  
Lernbuch für die Jägerprüfung und Praxis

Vom Südtiroler Jagdverband

Das offizielle Ausbildungsbuch „Wild-Wissen“ des Südtiroler Jagdverbandes steht für kompetentes Wissen rund um das Thema Jagd. Für die mittlerweile dritte Auflage hat ein Expertenteam das Buch auf den neuesten Wissensstand gebracht. Eine Erweiterung des Tierspektrums sowie eine neu überarbeitete grafische Gestaltung sorgen beim Anwender für zusätzliche Attraktivität. „Wild-Wissen“ wird so zum unverzichtbaren Begleiter auf dem Weg zum Jagdschein sowie zum beliebten Nachschlagewerk für den gestandenen Profi.

Athesia Tappeiner-Buchverlag, 416 Seiten, flexibler Einband (Paperback), 170 x 240 mm, ISBN: 978-88-6839-332-8, 29,90 Euro



**CONVISIO**  
refining business

**Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung**

Mag. Krall – Mag. Neubert – Mag. Slamanig

A-9431 St. Stefan im Lavanttal, Alte Straße 2

Tel.: +43 (0) 4352 / 36 256 Fax: DW 4

E-Mail: wolfsberg@convisio.at

www.convisio.at

**CONVISIO Wolfsberg**  
Wirtschaftstreuhand – Steuerberatung GmbH



Maoschuhe und jederbekleidung  
**FLOESSHOLZER**  
www.floessholzer.at

Der im Jahr 2021 besenderte Jungadler Johannes geriet im Oktober in eine Windkraftanlage im Weinviertel. Es ist die weltweit erste im Detail dokumentierte Kollision eines Adlers mit einer Windkraftanlage. Insgesamt kamen bereits sieben Kaiseradler an Windrädern in Österreich zu Tode. BirdLife Österreich fordert daher die stärkere Berücksichtigung gefährdeter Arten beim Ausbau erneuerbarer Energien.

Presseausendung und Fotos: BirdLife Österreich



Foto: Shutterstock

# Vom Windrad getötet

Kaiseradler Johannes wuchs in einem Nest im Nordburgenland auf und wurde dort Ende Juni 2021 von BirdLife mit einem Satellitensender ausgestattet. Nach kleineren Ausflügen in der Umgebung des elterlichen Nestes brach er Anfang Oktober zu seiner ersten größeren Reise auf, die ihn für einige Tage bis in die Gegend von Dukovany (CZ) führte. Am 12. Oktober flog er wieder in Richtung Heimat, von Laa an der Thaya schnurstracks 55 Kilometer in Richtung Südsüdwesten. Sein Flug endete plötzlich, als er in eine Windkraftanlage im östlichen Weinviertel geriet, von einem Rotorblatt erwischt wurde und abstürzte. „Da wir Johannes mit einem Telemetriesender ausgestattet hatten, konnten wir ihn rund um die Uhr beobachten und auch seinen letzten Flug vollständig nachvollziehen“, berichtet Matthias Schmidt, Greifvogel-experte bei BirdLife Österreich. Dem jungen Kaiseradler wurde von der Spitze eines Rotorblatts der rechte Flügel abgetrennt, er starb – den Senderdaten zufolge – direkt an der Unfallstelle.

## Risiko: Windkraftanlage

So tragisch dieser Zwischenfall auch ist, ist dies jedoch kein Einzelschicksal.

Johannes ist einer von vier Kaiseradlern, die in den letzten beiden Jahren ihr Leben durch Kollision mit Windkraftanlagen verloren. Insgesamt sind aus Österreich sieben dokumentierte Fälle bekannt. Das entspricht mehr als einem Fünftel aller tot aufgefundenen Kaiseradler in Österreich und ist somit die zweithäufigste dokumentierte Todesursache, so die aktuelle Statistik der Vogelschutzorganisation BirdLife Österreich.

„Wenn auch zur Bewältigung der Klimakrise der Ausbau der erneuerbaren Energie ein entscheidender Teil der Lösung ist, so sollte dies nicht auf zu hohen Kosten der Biodiversität erfolgen“, so Schmidt und weiter: „Die Auswirkung der Windkraftnutzung auf die Vogelwelt wird oft unterschätzt. Die Windkraftnutzung betrifft einige, oft naturschutzfachlich sehr sensible Arten überproportional stark und kann für deren Schutz ein ernstzunehmendes Problem darstellen, wie etwa für den Kaiseradler mit seiner sehr fi-

Wenn auch zur Bewältigung der Klimakrise der Ausbau der erneuerbaren Energie ein entscheidender Teil der Lösung ist, so sollte dies nicht auf zu hohen Kosten der Biodiversität erfolgen.

liganen Population von nur 30 Brutpaaren.“

## Bekanntnis: Erneuerbare Energie mit Artenschutz

BirdLife Österreich bekennt sich zur Energiewende, warnt jedoch vor dem kompromisslosen Ausbau erneuerbarer Energien. Schmidt: „Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ist es wichtig, dass auch bei zukünftigem Ausbau der Windparks die Biodiversität und die Vogelwelt im Speziellen berücksichtigt wird. Bestehende Zonierungen inklusive deren Ausschlusszonen müssen für die Windkraft aufrecht bleiben. Für neue Standorte braucht es fundierte Erhebungen, die eine seriöse Beurteilung zulassen und unabhängig durchgeführt werden.“ Um einheitliche Standards in Bewilligungsverfahren zu fördern, hat BirdLife Österreich einen Leitfaden zur naturgerechten Planung von Windkraftanlagen erarbeitet. Nun läge es an den Behör-



Kaiseradler Johannes tot mit fehlender rechter Schwinge.

den aber auch den Betreibern, dieser Entwicklung stärkeres Augenmerk zu widmen, so BirdLife Österreich.

## Haupttodesursache: Mensch

Hauptverantwortlich für die meisten Todesfälle von Kaiseradlern ist der Mensch und sein illegales Nachstellen. Etwa ein Drittel aller in Österreich aufgefundenen Kaiseradler ist Opfer von vorsätzlicher Jagd oder Gifteinsatz. Seit seiner Rückkehr als Brutvogel vor 20 Jahren sind trotz seiner Seltenheit mehr als zehn durch Greifvogelverfolgung zu Tode gekommene Kaiseradler zu beklagen – die Dunkelziffer dürfte ein Vielfaches höher liegen. Daher hat sich BirdLife Österreich im Rahmen des EU-geförderten PannonEagle LIFE Projekts (LIFE15/NAT/HU/000902) mit dem WWF und neun Organisationen aus fünf Ländern die Bekämpfung der illegalen Greifvogelverfolgung zum Ziel gesetzt. Finanziell unterstützt wird das Projekt vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

## Schutzgut: Kaiseradler

Der Kaiseradler (*Aquila heliaca*) zählt zu Österreichs herausragenden Naturschätzen. In den vergangenen beiden Jahrhunderten hatte der Greifvogel einen schlechten Stand in Mitteleuropa und wurde rigoros verfolgt. Ende der 1980er lebten nur noch wenige Dutzend Paare in Ungarn und der Slowakei. Erst durch intensive Schutzmaßnahmen erholten sich die Bestände des Kaiseradlers und Ende der 1990er kehrte der majestätische Greif als Brutvogel nach Österreich zurück, wo er knapp 200 Jahre als ausgestorben galt. Die Art findet sich allerdings sowohl hierzulande als auch weltweit nach wie vor auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. ◆

## Seltene Weidmannsheil mit verkrüppelter Gamsgeiß

Text: LO · Foto: Willi Schilcher

Ein einzigartiger Abschuss gelang dem Aufsichts-jäger und Jagdausberechtigten Willi Schilcher in Begleitung seiner Jagdkollegin im Eigenjagdrevier Haselboden in der Gemeinde Greifenburg am 30. November des Vorjahres. Die erlegte Gamsgeiß ist 12 Jahre alt und wog nur mehr 12 Kilo. Die Schalen an allen vier Läufen waren zum Teil bis zu 14 cm ausgewachsen. Den vergangenen Winter hätte sie wahrscheinlich nicht mehr überlebt. Der Aufsichts-jäger freut sich über den seltenen „Hege“-Abschuss. ◆



## Der Yaris Cross Hybrid Allrad-SUV ist da!

GF und KFZ-Meister Ferdinand Kinzel ist begeistert vom neuen Yaris Cross Hybrid



## Toyota Autohaus Kinzel in Klagenfurt wünscht eine schöne Frühlingszeit!

Das Autohaus Kinzel ist seit über 50 Jahren DER Toyota-Hauptpartner in Kärnten. KFZ-Meister Ferdinand Kinzel führt die Geschäfte gemeinsam mit seinem 16-köpfigen Profi-Team ganz nach dem Motto „persönlich – freundlich – familiär“.

Der Name Kinzel steht aber vor allem für kurze Wege und Wartezeiten sowie faire Preise. Zusätzlich ist er DER Ansprechpartner für die aktuelle **Toyota-Hybrid-Palette** und die **Hybrid-Service-Checks**.

Aktuell punktet Kinzel mit dem neuen **Yaris Cross Hybrid**: Der kompakte selbstladende **Allrad-SUV** ist als 2WD oder 4WD er-

hältlich und besticht durch starke Leistung, hohen Fahrkomfort und beeindruckende Kraftstoffeffizienz als Hybrid, mit dem man bis zu 50% der Zeit rein elektrisch unterwegs ist. Jetzt vorbeikommen und Probe fahren!  
Das Autohaus Kinzel wünscht allen Jäger\*innen eine schöne Frühlingszeit, ein „kräftiges Weidmannsheil“ und einen guten Anblick für die heurige Jagdsaison.

## Autohaus Kinzel GmbH

Völkermarkter Straße 145  
9020 Klagenfurt a. W.  
Telefon: +43 463 322 31-0  
[www.kinzel.at](http://www.kinzel.at)

# Dem Raubwild auf der Spur

Raubwildjagd auch in den Hochalmrevieren des Hegering Kaning.

Text: Ing. Stephan Pirker  
Fotos: Isabella Penker, Hannes Mössler

Am Fuße des Rosenocks, hoch über Radenthein, inmitten der Kärntner Nockberge liegt der ca. 5.000 ha große Hegering Kaning. Ab ca. 1.000 m Seehöhe beginnend, mit zwei Gemeindejagden und 12 Almrevieren ist es vorrangig das Schalenwild, das den jagdlichen Jahreslauf in dieser Region bestimmt. Als Rotwildkernzone ist es für die Jagdausübungsberechtigten speziell in Zeiten wie diesen eine große Herausforderung und Anstrengung, die Überwinterung des Rotwildes in den Hochlagen rund um den Rosenock zu sichern und hier dem Wildschutz nachzukommen.

## Raubwildjagd hat großen Stellenwert

Umso mehr ist es speziell in diesem Jahr erwähnenswert, dass die Raubwildjagd hier nicht vergessen wird und zukünftig noch einen größeren Stellenwert einnehmen soll. Obwohl viele Almreviere in dieser Jahreszeit hier nur schwer erreichbar sind, haben es sich doch einige Jäger zur Aufgabe gemacht, die kalten Winternächte dafür zu nutzen, um den vom immer kleiner werdenden Lebensraum bedrohten Raufoßhühnern etwas Gutes zu tun.

Sichtlich begeistert vom Engagement und Jagderfolg zeigte sich Jagdaufseher Jürgen Erlacher und HRL Stv. Bernd Erlacher als Organisator der Streckenlegung. Wertschätzend den fleißigen Schützen gegenüber meinte der passionierte Raubwildjäger, dass es nicht hoch genug anzurechnen sei, wenn auch in diesen Hochrevieren die traditionelle Jagd auf den Winterfuchs aktiv ausgeübt werde, zumal oft viele kalte Nachtstunden dafür investiert werden müssten.

Jedes erlegte Stück wird abgebalgt, gegerbt und weiterverarbeitet.



Forstliche Auflichtungen und Biotopverbesserungsmaßnahmen in Auerwildgebieten des Hegeringes Kaning sind bereits im Entstehen.



„Es ist so wichtig, auch das Raubwild im Blick zu behalten und durch die Bejagung etwas zu einem gesunden Bestand beizutragen. Ich hoffe, mit unserem Engagement noch mehr Jäger für diese Jagd zukünftig begeistern zu können. Unsere Raufoßhühner werden es uns danken“, meinte der Vollerwerbslandwirt und sieht noch sehr viel Potential, speziell den Jungjägern diese Jagd zu ermöglichen bzw. weitere Jagdkammeraden für das Weidwerk auf den sogenannten „Winterfuchs“ zu begeistern.

## Eine beachtliche Strecke

Auf der Strecke lagen 39 Stück Raubwild (größtenteils adulte Tiere - 70%), davon zwei Dachse und zwei Marder. Im Vergleich zu den letzten Jahren kamen bei den Füchsen mehr Fähen zur Strecke (ca. 40%), aber nur ein rüdiges

Rüde musste erlegt werden. Die Kaninger Jäger schließen auf einen relativ hohen Fuchsbestand in ihrem Hegering. „Eine genauere Analyse der Erlegungszeitpunkte (erste bzw. zweite Nachthälfte - Mondphasen) ergab keine klare Tendenz, jedoch war es auffällig, dass speziell in windigen Nächten sehr viele Füchse in den Anblick gekommen sind“, resümierte Jürgen Erlacher. Auch dass alle erlegten Stücke gebalgt bzw. weiterveredelt werden, stimmte den Raubwildjäger stolz.

Veränderung der Natur fordert Veränderung in der Jagd, aber auch in der Gesellschaft.

Hegeringleiter und Obmann der GJ Schwarzwald, Wolfgang Glanzer, sprach den fleißigen Schützen ein kräftiges Waidmannsheil aus und freute sich

## Mensch und Jagd in Altirol

Heinrich Aukenthaler, Marcello Beato, Katrin, Burkhardt Heinrich, Erhard Florian, Hofer Frank, Matthias Kamel, Federico Pigozzo, Andreas Pircher, Hansjörg Rabanser, Siegfried de Rachewiltz, Massimiliano Righini, Helmut Rizzolli, Arnold Schuler, Luigi Spagnoli, Dietrich Thaler Ursula, Wierer Claudio Menapace, Stiftung Bozner Schlösser

Die Fresken von Schloss Runkelstein mit der Jagd auf Hirsch, Keiler, Bär, Steinbock und Gämsen, aber auch die malerische Ausstattung anderer Burgen, Ansitze und historischer Höfe im Altiroler Raum bieten einen wichtigen Einblick in die Geschichte der Jagd. Für die Kenntnis der damaligen Jagdformen und -techniken sind diese Darstellungen von höchster Bedeutung. Band 15 der Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte behandelt die Geschichte der Jagd, von der Frühgeschichte bis in die Neuzeit, vom Fischfang über die Hirschjagd und die dabei verwendeten Waffen, wie Pfeil und Bogen oder Armbrust, die Entwicklung der Jagdgesetzgebung und nicht zuletzt geht es auch um den aktuellen Blickwinkel.

Athesia Tappeiner-Buchverlag, 344 Seiten, Hardcover, 165 x 240 mm, ISBN 978-88-6839-505-6, 34 Euro





# GUNS & RIFLES





**Das neue Geschäftslokal in Völkermarkt mit hauseigener Büchsenmacherei**

**Restaurationen | Maßschäftungen | Schnelle Reparaturen**

CWC Guns & Rifles OG • Hans-Wiegele-Straße 9 • A-9100 Völkermarkt • +43 (0) 4232 94 100 • office@cw-guns.at • www.cw-guns.at

BESTE AUSSTATTUNG VOM GEWEHR BIS ZUR BEKLEIDUNG UND ZUBEHÖR:





über die ansehnliche Strecke. Sein Wunsch ist es ebenfalls, dass bereits den Jungjägern die Möglichkeit gegeben wird, auf Raubwild jagen zu dürfen. Damit soll das Interesse für diese Jagd schon früh verankert werden, was im Gemeindejagdgebiet Schwarzwald bereits erfolgreich umgesetzt wird. Er appelliert aber auch an die Jägerschaft, dass es besonders wichtig sei, die Jagd auf unsere Raufußhühner weiterhin zu ermöglichen. Es sind die Jäger draußen, die gleichzeitig ja auch die Grundbesitzer sind, die es in der Hand haben, nicht nur durch die aktive Jagd, sondern auch durch die Bereitstellung ihres Grundbesitzes für Biotopverbesserungsmaßnahmen einen aktiven Beitrag für Natur und Tierschutz zu leisten. Sollte die traditionelle Jagd auf Auer-, Birk- und Haselwild verboten werden, sieht der Hegeringleiter den Fortbestand dieser Wildarten in unseren Revieren in Gefahr. „Wir sind inmitten einer Klimaveränderung, die auch auf die Jagd große Auswirkungen hat. Das Steigen der Waldgrenze, die zurückgehende Beweidung der Almen, die mittlerweile fehlenden sanften Übergänge von Land-

Wir sind inmitten einer Klimaveränderung, die auch auf die Jagd große Auswirkungen hat.



Die Raubwildstrecke mit den erfolgreichen Schützen. V. l.: Franz Mössler, Jürgen und Bernd Erlacher, Hannes Mössler, Niklas Erlacher und Sebastian Mössler.

wirtschaftsbereichen zur Waldwirtschaft, wie auch der immer kleiner werdende Lebensraum für einzelne Wildarten durch Naturnutzeraktivitäten aller Art, setzen unser Wild und auch uns Jäger unter Druck. Wenn weiterhin für alle Interessensgruppen Platz sein soll, müssen sich auch alle an vorgegebene Regeln halten. Wir als Jäger werden alles versuchen, unseren Teil dazu beizutragen“, meinte der Hegeringleiter und Jagdaufseher.

### Biotopverbesserungsmaßnahmen als weitere Maßnahmen

Verbesserungsmaßnahmen in Auero-wildbiotopen sind ein großes Anliegen und Ziel in diesem Hegering. In der Gemeindejagd Schwarzwald wird bereits auf Waldflächen von Hannes Mössler mit ersten Auflichtungen begonnen und es sollen weitere begleitende Biotopverbesserungsmaßnahmen folgen. „Ein so oft zitierter klimafitter Wald würde nicht nur der Forstwirtschaft, sondern auch unseren heimischen Wildarten guttun“, ist sich der Hegeringleiter sicher. ◆



## Wildkatzen in den Karawanken

In den letzten Jahren konnte ich schon mehrfach beobachten, dass in dem von mir betreuten Revier in Trögern Wildkatzen umherstreifen.

Text und Fotos: Rev.J. Helmut Bozic

Sie sind wohl auf leisen Pfoten von Slowenien zu uns gekommen. Da ich ein leidenschaftlicher Fuchsjäger bin, habe ich natürlich auch Luderplätze im Revier. Auf einem dieser Plätze auf einer Seehöhe von etwa 950 Meter konnte ich beim Fuchspas-

sen im vergangenen Winter mehrmals zwei verschiedene Wildkatzen beobachten.

Interessant war es, wie vorsichtig eine Wildkatze zum Luderplatz kommt. Wenn sie aber beim Köder dabei ist, dann frisst sie ca. 30 Minuten lang. Danach wird das Fell geputzt und so wie sie gekommen ist, ist sie auch wieder verschwunden. Beim Fressen können sie aber zur leichten Beute für den Uhu werden, der bei uns ja auch vorkommt. Trotzdem konnte ich zwei verschiedene Wildkatzen beobachten. Es wäre für mich schön und interessant, wenn sie auch Nachwuchs hätten.

Da bei uns in den Karawanken die Winter nicht so schlimm sind wie im Hochgebirge, haben die heimlichen „Jäger auf leisen Sohlen“ ja genug Nahrung – vor allem Mäuse. Es ist mir gelungen mit der Wildkamera eine Wildkatze zu fotografieren, was für mich eine Sensation ist und der bildliche Beweis, dass diese schönen, scheuen Katzen in unseren Wäldern der Karawanken wieder umherstreifen. ◆



## Kostenersatz für Zeckenschutzimpfung

Diese Serviceleistung für die Mitglieder ist nach wie vor aufrecht und durch die uns seinerzeit von der Landesregierung zur Verfügung gestellten bzw. in den Jahren 2008 und 2019 wieder aufgestockten Mittel weiterhin möglich. Förderungswürdig sind Mitglieder, die eine solche Impfung nicht über ihre Sozialversicherungsträgern ersetzt bekommen. Nach wie vor gilt die vom Landesvorstand beschlossene Vergaberegulation: Die Mitglieder haben bis Ende Juni des Jahres die Möglichkeit, sich bei ihrem Hausarzt oder beim zuständigen Gesundheitsamt der BH oder Gemeinde, die Grund- oder Auffrischungsimpfung gegen Ausstellung einer Rechnung verabreichen zu lassen. Die Kosten sind vorläufig selbst zu übernehmen. Nach erfolgter Impfung möge die Rechnung unter Bekanntgabe der Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer (IBAN und BIC) ihrem Bezirkskassier übermitteln. Die gesammelten Beträge sind in der Folge vom Bezirkskassier unter Vorlage einer Rechnungsaufstellung und der **Originalbelege** beim Landeskassier (auch LK-Stellvertreterin) anzufordern und dann umgehend an die antragsberechtigten Mitglieder (**max. € 30,- pro Impfung**) anzuweisen.

Nur Mitglieder, welche die vorgegebenen Richtlinien befolgen und ihren **Mitgliedsbeitrag bis 31. März des laufenden Jahres bezahlt** haben, haben Anspruch auf Refundierung ihrer Auslagen oder eines Förderungsbeitrages.

Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Die Mittel gelten als finanzielle Anerkennung des Landes Kärnten für die unentgeltliche Aufgabenerfüllung der Jagdschutzorgane als Organe der Hoheitsverwaltung des Landes.



**DACHDECKEREI  
BAUSPENGLEREI  
FLACHDACHABDICHTUNGEN**

[www.dach-peschka.at](http://www.dach-peschka.at)

**PESCHKA - DACH**

**Dachfachhandel - Vermietung von Hebebühnen**

9300 St.Veit an der Glan, Schießstattallee 30  
 Telefon: 04212 / 2279 Fax: 04212 / 5076  
 Mobil: 0676 / 84 31 83-100 oder 200

Ab sofort steht unseren Mitgliedern bzw. Inhabern des „Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild“ als besondere Serviceleistung eine Ergänzungsbroschüre mit einem Update zur Jagdgesetznovelle 2017 kostenlos zur Verfügung. Diese Aktualisierungsbroschüre (DIN A5, 32 Seiten Gesetzestext und Erläuterungen, einige Farbfotos) mit Gesetzesstand vom 1. Feber 2022 wurde vom Jagdjuristen Dr. Helmut Arbeiter aufgrund mehrerer kleinerer Novellen seit 2017 erarbeitet und kann ab sofort als Ergänzung zu dem im Jahre 2018 erschienenen Jagdgesetzbuch über den KJAV bezogen werden. Achtung: Diese Broschüre ist nur im Zusammenhang mit dem bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Gesetzbuch von Dr. Arbeiter verständlich und brauchbar. Bezugsadressen sind die Büros von KJAV und Kärntner Jägerschaft in Mageregg, die Bezirksobmänner und Bezirkskassiere des KJAV.



# Das Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild – ein Update



Dr. Helmut Arbeiter

Ein Update – so sagt man doch heutzutage, wenn man verstanden werden will. Ich persönlich hätte „Aktualisierung“ gesagt, aber man muss mit der Zeit gehen (sonst geht man mit der Zeit – Kalauerwarnung!). Tatsache ist nämlich, dass die 3. Auflage des

„das Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild“ zwar nicht in die Jahre gekommen ist, aber doch mit dem Gesetzesstand Oktober 2018 endet. Zwischenzeitig sind einige Novellen ins Land gezogen, deren Inhalt zum Teil von Interesse sein könnte und im Buch aufscheinen würde, wenn man es jetzt neu schreiben würde. Wenn Sie Lust haben, gehen wir es gemeinsam durch, Sie finden die jeweiligen Buchseiten zitiert, auf denen

die „Neuigkeit“ aufscheinen würde. Wenn Sie keine Lust haben, geht die (jagdrechtliche) Welt auch nicht unter, es besteht keine Gefahr, für den Fall des Nichtwissens in die Amtshaftung zu kommen. Kompromissvorschlag: Sie legen diesen Artikel auf die Seite. Falls Sie einmal im Buch etwas studieren wollen, können Sie immer noch nachsehen, ob sich auf der betreffenden Seite etwas geändert hat. ◆

Im Einzelnen also:

Seite 28

Die Rede ist von den Grundsätzen eines geordneten Jagdbetriebes, bei dessen Definition erweist es sich nunmehr als notwendig, auch die Vogelschutzrichtlinie der EU miteinzubeziehen. Daher kommt auf S 28 oben nachstehender Text:

c) Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten): **Alle wildlebenden Vogelarten – samt Nester und Eier – sind gemäß der VS-Richtlinie geschützt. In Anhang II/2 finden sich als Ausnahme davon die Arten, die bejagt werden können. Was nicht bejagt werden darf, darf ansonsten weder absichtlich getötet noch gefangen und auch nicht gehalten werden. Die Ausnahmen findet sich in §§ 54**

und 54a – siehe dort.

„Geordneter Jagdbetrieb“ wird somit zu d) und die Position „Wildschadensverhütung“ zu e).

Seite 46

Was fällt dem Gesetzgeber beim Stichwort Gehege sonst noch alles ein? Dieser Satz bleibt, die weilers punktierten Absätze entfallen, somit bis „Wildschadensverhütung“. Eingefallen ist dem Gesetzgeber nur

Wild in einem Gehege zur ausschließlichen Gewinnung von Fleisch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes darf nur vom Anleger oder dem jeweiligen Betreiber des Geheges (oder diesbezüglich von diesen beauftragten Personen) getötet werden. **Der Verkauf von Abschüssen ist verboten!**

(Hubertus, schau obal).

Dieser Gesetzestext wäre statt der bisher aufscheinenden sechs kleinen Absätze zu setzen.

Seite 49

Bei „Die Landesregierung hat sodann zu prüfen“ entfallen die Punkte 2, 3, 4, beginnend mit „ob der Biotop...“ bis „... Anforderungen des Tierschutzes entspricht“.

Aber, damit die Seite voll wird, kommt vor dem Thema „Die Halterhaftung“: Aber: Kein Zaun hält ewig, und der Gehegeinhaber denkt nicht daran, auch nur einen Euro in eine Erneuerung der desolaten Einfriedung zu investieren. Was tun? Die Landesregierung kann die Auflassung eines Geheges nicht nur dann verfügen, wenn

1) es vor Wirksamkeit einer Anzeige oder abweichend von dieser betrieben wird, sondern auch,



Alle wildlebenden Vogelarten (im Bild Bienenfresser) – samt Nester und Eier – sind gemäß der Vogelschutz-Richtlinie geschützt.

2) wenn nachträglich ein Untersagungsgrund eintritt, wenn sich somit herausstellt (Wiederholung schadet nicht), dass Wild wegen Mängel in der Zäunung ein- oder auswechseln kann oder wenn die Jagdausübung im Umfeld wesentlich beeinträchtigt ist.

Seite 51, vor der Überschrift

„der Anschluss“:

Aber vorweg, wir sind immer noch in der zeitlichen Fixierung „Dauer der Pachtzeit der Gemeindejagd“. Sowohl Anschluss als auch Abrundung – beides ist ja wiederum nur in Bescheidform denkbar – beziehen sich nur auf die jeweiligen zehn Jahre. Die Formulierung, die streitige Fläche sei seit über hundert Jahren Anschlussfläche gewesen, verschafft bestenfalls historisches Interesse, die für die letzte oder mehrere frühere Jagdperioden verfügten Anschlüsse sind immer wieder neu zu hinterfragen und zu bewerten.

Und:

Bescheide betreffend den Anschluss und die Abrundung von Jagdgebieten ergehen auf der Grundlage zuvor rechtskräftig festgestellter Gemeinde- und Eigenjagdgebiete, setzen also deren Feststellung voraus. **Rechtskräftig festgestellten Jagdgebieten** sind also – im Interesse eines geordneten Jagdbetriebs - Grundflächen anzuschließen oder es sind für sie (bzw. von ihnen) Grundflächen abzurunden.

Es sind daher zunächst die Eigenjagdgebiete festzustellen, dann ist (mit den verbleibenden Grundstücken) das Gemeindejagdgebiet bzw. allenfalls ein Sondergemeindejagdgebiet festzustellen; im Anschluss daran sind auf dieser Basis gegebenenfalls Anschlüsse (§ 10) und Abrundungen (§ 11) vorzunehmen. Ein Ansinnen, mit Hilfe einer Anschlussfläche erst auf die notwendige Hektaranzahl von 115 zu kommen (beispielsweise 110 ha Eigengrund und 5 ha Anschlussfläche), wäre somit unter der Rubrik „unerfüllbare Wünsche an das Christkind“ abzulegen.

Seite 63 unten

Es ist auch kein Wildschaden zu ersetzen, - dieser Satz entfällt, statt dessen: Wildschaden ist in diesen Gebieten nur in den seltensten Fällen zu ersetzen. Wir machen einen (für uns Jäger, nicht jedoch für die Grundeigentümer) erfreuten Vorgriff auf

§ 74 Abs. 2: Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76:

- den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, **ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten**, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, **soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht** (Wildschaden);

Und auf

75 Abs. 6: Für den Schaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht (§ 15), ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 3a Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten.

Soll heißen: An und für sich gibt es beim Thema Wildschaden die für den Jagdausübungsberechtigten äußerst unbefriedigende Verursacherhaftung, er haftet für Schäden, „wo er eigentlich gar nichts dafür kann“ – siehe später. An und auf Gebieten, auf denen die Jagd ruht, entfällt diese und reduziert sich auf eine reine – und für jeden einsehbar – Verschuldenshaftung, eingeschränkt wiederum nur auf Schäden an Grundstücken.

Seite 64

Nach „Ersatzpflicht besteht nämlich keine“ entfällt der weitere Text. Statt dessen: Greifvögel sind nach § 51 Abs.1 ganzjährig geschont, weiters,

der Schaden hat sich auf einem Grundstück ereignet, auf dem die Jagd ruht. Der Fall, dass etwa Sauen in diesem Bereich ihren Appetit stillen, wäre anders zu lösen. Das müsste man unter „Schäden an Grundstücken“ einordnen und prüfen, ob neben den üblichen zumutbaren Vorkehrungen des Landwirts nicht doch ein Verschulden des Jagdausübungsberechtigten (etwa durch unzureichende Bejagung) vorhanden ist.

**Seite 86**

Vor „g. Einverständliche Auflösung“ käme nachstehender Text: Besondere Formvorschriften existieren für all die genannten Kündigungsfälle (d, e, f) nicht. Sie müssen also nicht mit Ihrem Begehren etwa zu Gericht gehen, das wird schon der Kündigungsgegner machen, falls er mit Ihrer Vorgangsweise nicht einverstanden ist. **Schriftlichkeit** ist jedoch dringend anzuraten, alleine schon aus Gründen des diesbezüglichen Nachweises. Sie erinnern sich: Auch der ursprüngliche Pachtvertrag bedurfte der Schriftlichkeit, um dem (jagdrechtlichen) Rechtsbestand anzugehören (§ 16 Abs.2 KJG).

**Seite 101**

Nach „Darum Vorsicht“ statt „Wenn ich selbst pachten will.. bis siehe § 40 AGO“ nachstehender Text: Aber lassen wir an dieser Stelle § 40 der Allgemeinen Gemeindeordnung (AGO) selbst sprechen:

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen
  1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
  2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
  3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind,



Greifvögel (im Bild Wespenbussard) sind ganzjährig geschont, daher: kein Wildschadensersatz!

seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

4. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

- (2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind
1. der Ehegatte;
  2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
  3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
  4. die Wählertern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
  5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
  6. der eingetragene Partner.

(3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 2 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

**Seite 104** unten

Es wird ein letzter Punkt hinzugefügt:  
 • ... und so mancher erhält nichts. Man beachte den zweiten Satz des § 34 Abs. 4:

Rechtskräftig festgestellte Anteile am Pachtzins sind den Berechtigten auszuzahlen. Davon ausgenommen sind Anteile, deren Betrag 5,- Euro nicht übersteigt; diese verfallen zugunsten der Gemeinde.

Eine Verwaltungsvereinfachung, ein im wahrsten Sinn des Wortes „das zahlt sich nicht aus ...“

**Seite 115**

Der Text des § 37 Abs. 7 lit. a lautet nunmehr:

der Bewerber eine Forstfachschule, eine landwirtschaftliche Fachschule oder eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule, deren Lehrplan eine im Hinblick auf die Kenntnisse nach Abs. 6 zumindest vergleichbare Ausbildung vorsieht, oder an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Pflichtgegenstände „Angewandte Biologie“, „Waldökologie und Waldbau“, „Jagdwesen und Fischerei“, „Forstliches Praktikum“ und den Freigege-

stand „Jagdliches Schießen“ zumindest während der ersten drei Jahrgänge erfolgreich besucht und durch eine von einem für das Prüfungsfach „praktische Schießprüfung“ zuständigen Mitglied der Prüfungskommission im Sinne des § 37 Abs. 6 erster Satz ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen hat,

Neu ist die Formulierung im letzten Satzteil, dass das Mindestmaß an Schießfertigkeit vor einem dafür zuständigen Mitglied der Prüfungskommission nachgewiesen werden muss. Bis zur Novelle 2021 war von dieser Zuständigkeit zumindest explizit nicht die Rede.

**Seite 117**

Das Erwachsenenschutzgesetz hat zwischenzeitig Eingang auch ins KJG gefunden. d) kann daher samt Text ebenso entfallen wie die Zitierung des § 268 Abs. 1 ABGB und die inzwischen natürlich überflüssig gewordene Bemerkung zwischen diesen Texten. Statt dessen:

d) Personen, für die ein Erwachsenenvertreter bestellt ist,

In der vorletzten Zeile heißt es demgemäß ebenfalls statt „Sachwalter“: Erwachsenenvertreter

**Seite 166**

§ 49 Abs. 3 lautet jetzt:

Das Recht zur Tötung von Hunden (Abs. 1 lit. c) besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Die Wortfolge „der Zollwache, des Bundesheeres und“ wurde also – der zeitgemäßen Terminologie entspre-

chend – durch die Wortfolge „Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres,“ ersetzt. Wenn Sie wollen, können Sie also auch am Foto S 167 „Hunden der Zollwache“ durchstreichen oder einfach ignorieren.

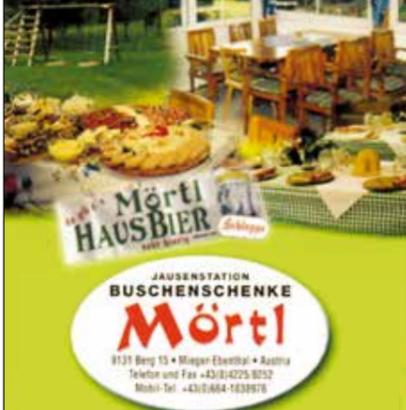
**Seite 169**

Bei „Waffengebrauch und Jagdschutzorgan“ hat sich einiges getan, daher beendet wir den Artikel vorläufig mit dem Satz S 169 unten „die Faustfeuerwaffe schließlich darf ich, Jagdschutz hin und her, so ohne weiteres auch nicht tragen.“. Danach entfällt der Text bis S 170 „Waffengesetz“. Statt dessen kommt: Genaueres siehe §§ 21,22 Waffengesetz mit den dort enthaltenen Vorschriften zu Waffenbesitzkarte und Waffenpass.“

**Seite 179**

§ 7 DurchfVO, ganzjährige Schonzeit für Auer- und Birkhähnen? „Bitte, das kann nicht stimmen“, höre ich jetzt die Proteste aufmerksamer Leser. „Ein Be-

kannter von mir hat doch unlängst einen Hahn erlegt!“. Richtig mitgedacht. Daher vor C folgender Text: Gleichzeitig ist allerdings die ebenfalls auf § 51 Abs. 4 KJG beruhende Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21.4.2021 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhähnen zu berücksichtigen, Laufzeit wiederum zwei Jahre, gemeint somit für 2021 und 2022. Nachdem das „Kärntner Jagdgesetz in Wort und Bild“ (hoffentlich) auch nach 2022 gelesen werden wird, bitte ich jedoch, betreffend den aktuellen Verordnungsstand sowie den genaueren Verordnungstext in diesem und in ähnlich gelagerten Fällen sich vertrauensvoll an die Homepage der KJ zu wenden, die den jeweils aktuellen Stand wiedergibt. Alternativ kann auch ein Blick in den „Kärntner Jäger“ sehr aufschlussreich sein. Unter C (Konzessionen ...) ist nach „Fischotter“ „Biber“ hinzuzufügen.



**BUSCHENSCHENKE  
MÖRTL**

Das Ausflugsziel inmitten  
des Miegerer Jagdgebietes

Für alle Jäger und  
Naturliebhaber

Anfragen unter  
(04225) 8252 oder  
(0664) 1838976

Geöffnet ab 15.00 Uhr -  
Montag und Dienstag Ruhetag

MALZEIT

Moderne Raummalerei

**Mario MORI** Malermeister

Gattersdorf 48, 9102 Mittertrixen  
Tel.: 0664 /5224897 od. 04231 /31148  
E-Mail: mario.mori@aon.at



Siehe Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21.4.2021 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhahnen, Laufzeit zwei Jahre, gemeint somit für 2021 und 2022.

Und erklärend dazu streichen wir die letzten sechs Zeilen von S 179 und schreiben statt dessen:

Derzeit in Geltung sind die Verordnungen der Landesregierung vom 15.12.2020 betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) sowie für den Eichelhäher und die Elster. Die Schonzeit wurde auf den Zeitraum 16. März bis 15. Juli festgelegt.

Siehe aber auch die Verordnung vom 6.10.2020 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (1.3.–31.10) sowie vom 26.1.2021 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber.

Aber auch in diesem Zusammenhang bitte obige Überlegungen zu einem allfälligen Ablaufdatum dieser Verordnungen mit einzubeziehen.

PS: Die Warnung ist früher relevant geworden als zunächst gedacht, daher ein „Update vom Update“: Die oben erwähnte Verordnung betreffend Elster und Eichelhäher ist nämlich gerade ausgelaufen und wurde bis dato noch nicht erneuert.

Genauerer siehe beim Thema 9) **Weitere Meldungen.**

Etwas anderes gilt es in diesem Zusammenhang jedoch zu besprechen, nämlich die ebenfalls auf § 51 Abs. 4a sich gründende **Wolfsverordnung**: Vorweg: Die Erlegung eines Wolfes

kann wegen der diesbezüglichen Brisanz (Ausnahme von den europaweit geltenden Schonvorschriften) nur unter besonders restriktiv handzuhabenden Bedingungen und der diesbezüglich genauesten Festlegung im Verordnungstext gestattet werden. Die nachfolgenden Zeilen muten sich daher zwar bürokratisch an, aber nur so kann man überhaupt zu einem Ergebnis welcher Art auch immer kommen: Man unterscheidet zunächst zwischen Risikowölfen und Schadowölfen. Hierzu im Einzelnen:

**1. Der Risikowolf:** Er kann in ganz Kärnten vorkommen. Als solcher gilt er, a) wenn er sich in einem Umkreis von (weniger als) 200 m von von Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten (!) Fütterungsanlagen für Rotwild aufhält

oder b) er wiederholt sachgerecht geschützte Nutztiere tötet oder verletzt.

Risikowölfe nach a) sind zunächst (optisch oder akustisch) zu vergrämen, dann (für den Fall der Erfolglosigkeit) ist ein Warn- oder Schreckschuss abzugeben, danach kann er (...von einem Jäger mit der Jagdwaffe weidgerecht ...) erlegt werden.

Bei Risikowölfen der Kategorie b) wäre diese Vorgangsweise natürlich nicht zielführend: Wenn der Wolf wiederholt (somit zumindest zum zweiten

Mal) in böser Absicht sich auf ein ordnungsgemäß geschütztes Schaf gestürzt und sozusagen schon zugebissen hat, bei Betreten auf frischer Tat also, darf (zu dessen Rettung) gleich geschossen werden.

**2. Der Schadowolf:** Er kommt nur auf bewirtschafteten Almen vor, also auf Almen, die durch Beweidung oder Mahd wirtschaftlich genutzt werden. Am Kreuzbergl bei Klagenfurt etwa werden Sie ihn vergeblich erwarten. Den Titel erhält er, wenn er

a) innerhalb von einem Monat nachweislich 20 Nutztiere getötet oder verletzt hat oder

b) innerhalb von drei Monaten nachweislich 35 Nutztiere getötet oder verletzt hat

c) innerhalb von einem Monat nachweislich 15 Nutztiere getötet oder verletzt hat, wenn im vorherigen Kalenderjahr bereits Schäden durch Wölfe (Risse oder Verletzungen von Nutztieren) festgestellt wurden.

Auf das „nachweislich“ ist besonderer Wert zu legen. Auch kann der Übeltäter eine gewisse Verjährungsfrist für sich in Anspruch nehmen: Die Erlegung ist nämlich nur binnen 4 Wochen nach dem letzten festgestellten Riss zulässig. Und sie darf nur in einem Umkreis von 10 km um die festgestellten Risse (und somit aber auch in Nachbarrevieren) erfolgen.

Sowohl die genannten Vergrämungen als selbstverständlich auch eine Erlegung unterliegen der sofortigen Meldepflicht – die Meldung hat telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax) an den Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten zu erfolgen.

Zur Beweissicherung sind der Landesregierung die erlegten Wölfe innerhalb von 24 Stunden ab Meldung zur Verfügung zu halten. Nachdem die Wölfe auch weiterhin dem Jagdrecht unterliegen, bleibt das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten aufrecht.

Bejagt werden dürfen die Wölfe auf die in der Verordnung geschilderte Art lediglich vom Jagdausübungsberechtig-

ten, dem Jagdschutzorgan und den Inhabern von Jagderlaubnisscheinen, jeweils des betroffenen Jagdgebietes. Es wird also kein „ich darf dich auf einen Wolf einladen“ geben.

§ 52 Abs. 4 KJG bleibt unberührt, die Entnahme schwerverletzter oder erkrankter Wölfe, die offensichtlich erhebliche Schmerzen erleiden, mit dem Ziel, sie von ihrem Leiden zu erlösen, wird auch an dieser Stelle ausdrücklich als zulässig erklärt.

Soweit die „Wolfsverordnung“ (in Kraft seit 27.1.2022, Wirksamkeit zwei Jahre) in groben Zügen. Im Bedarfsfall empfehle ich aber ohnehin, die diesbezüglich genaueren Artikel im Kärntner Jäger und im MB des KJAV zu studieren.

#### Seite 181

Die Formulierung „Aber auch die selektive Freigabe von Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe“ entfällt. Nach „Fischotter“ ist wiederum: „Biber“ einzufügen.

#### Seite 186

Nach „Fischotter“: „Biber“ einfügen. Ebenso **Seite 187**, dies 2 x.

#### Seite 188, nach „Verfall-vorliegt“:

Bei der üblichen Jagdstrecke (Rebhühner, Fasane, Stockenten, Ringeltauben) genügt der Nachweis der rechtmäßigen Erlegung ...

#### Seite 190

Hier wäre ein gänzlich neues Kapitel zwischenzuschoben:

#### 10. Die Beteiligung von Umweltorganisationen

Wild hat als Anwalt nur uns Jäger. Behaupten wir zumindest. Aber was ist, wenn z.B. ein „Problemwolf“ mit Einzelbescheid der Landesregierung zum Abschuss freigegeben wird. Oder, weniger öffentlich aufgeladen, einem Falkner die Erlaubnis zur Haltung eines Greifvogels erteilt wird?

In beiden Fällen wird es vermutlich nicht die Jägerschaft sein, die gegen diese Entscheidung das Landesverwaltungsgericht anrufen wird. Der Gesetzgeber hat für solche Fälle gewissen Umweltorganisationen sozusagen den Rechtsanwaltsstalar umgehüllt und ihnen diese Möglichkeit gegeben:

#### § 54c: Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) Anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, haben das Recht, gegen Bewilligungen gemäß § 52 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 2a und 3 sowie § 54a Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Stichworte zur Erinnerung:

§ 52 Abs. 2 letzter Satz: selektive Freigabe von Auerhahn, Birkhahn, Waldschnepfe

§ 52 Abs. 2a: Ganzjährig geschontes Federwild, Wolf, Bär, Fischotter, Biber, Wildkatze, Luchs

§ 52 Abs. 3: Bewilligung der BH: Eier des Federwildes

§ 54a Abs. 2: Haltung von Taggreifvögel und Eulen

Anerkannte Umweltorganisationen sind beispielsweise Birdlife, Global 2000, Vier Pfoten oder auch der ÖAV. Dabei wird den Umweltorganisationen keine Parteistellung, sondern lediglich ein Beschwerderecht eingeräumt ...

**Die Regierungsvorlage erklärt uns den Grund, dass wir diese Bestimmung jetzt vorfinden:**

Unabhängig von der Einräumung eines Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Beteiligung an Umweltverfahren sieht Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die allfällige allgemeine innerstaatliche Kriterien erfüllen, die Möglichkeit haben müssen, bei Gericht behördliche Entscheidungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sämtliche Entscheidungen in Verfahren, die zwar keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, aber Unionsrecht umsetzen, von den dazu berechtigten Umweltorganisationen vor dem Landesverwaltungsgericht angefochten werden können. Dies betrifft hier Ausnahmebewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-

richtlinie, nach dem Fischereirecht und dem Jagdrecht, jeweils soweit unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind. Die Möglichkeit, Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu erheben, setzt voraus, dass die berechnete Umweltorganisation Kenntnis von den verfahrensabschließenden Bescheiden hat. Zu diesem Zweck wird eine elektronische Plattform genutzt, die nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 für Zwecke der Aarhus-Konvention eingerichtet werden soll und die ausschließlich den nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen, die eine Zugriffsberechtigung beantragt und erhalten haben (§ 54a Abs. 1 K-NSG 2002), zugänglich gemacht wird ...

**Seite 195**

Aber auch die WÖRP-Verordnung ist in diesem Ausmaß nicht mehr aktuell. Das Ausmaß **des Abschussrahmens** findet sich nunmehr in § 6 der Verordnung des Landesvorstandes vom 19. September 2018:

§ 6 (1) In den Wildregionen wird für die der Abschussplanung unterliegenden Wildarten folgender Abschussrahmen, der bei der Festsetzung der Zahl der Abschüsse in allen Abschussplänen der Wildregion jeweils einzuhalten ist, festgelegt:

- a) als **Untergrenze** bei Rotwild, Rehwild, Gamswild und Muffelwild der durchschnittliche Abschuss der letzten 4 Jahre;
- b) als **Obergrenze**
  1. bei Rotwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 100%
  2. bei Rehwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 30%
  3. bei Gamswild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 35%
  4. bei Muffelwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 50%

Und falls Sie Ihre Jagdgebietsnummer betreffend die Rotwildfreie Zone suchen:

**Seite 197:** 3. Zeile, statt „§ 5“ heißt es § 4 Abs. 4.

**Seite 201**

Die Textierung von § 56 KJG ist neu und lautet nunmehr:

**§ 56, Abschussrichtlinien**

Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat mit Verordnung Richtlinien für die Abschussplanung (Abschussrichtlinien) sowie Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind, zu erlassen.

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf den wildökologischen Raumplan sowie die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, einen richtigen Altersaufbau des Wildstandes, auf die Vermeidung eines zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes Bedacht zu nehmen. Zur Erzielung einer Anreizwirkung für die Erfüllung des Abschussplans in der jeweiligen Wildklasse ist in den Abschussrichtlinien ferner festzulegen, welche der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten, beschrieben nach Geschlecht, Wildklassen und Altersklassen, und in welcher Reihenfolge – jeweils unter Bedachtnahme auf die Wildschadensanfälligkeit sowie den Wildstand – für die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss (§ 57b) in Betracht kommen. Vor der Erlassung der Abschussrichtlinien sind der Landesjagdbeirat und die Landwirtschaftskammer zu hören.

Neu ist die „Ankündigung“ des zusätzlichen Abschusses, siehe gleich.

**S 203**, oben, nach „faul gewesen sein“, mit Absatz weiter:

Besser als jede verwaltungsbehördliche Strafsanktion wirkt aber ohnehin

§ 4 Abs. 2 der Abschussrichtlinien: Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss freizugeben.

**Seite 207**

Hier erfolgt eine geringfügige Änderung der Textierung, der Gemeinsame Abschuss (nunmehr auch GA genannt) bezieht sich nicht nur auf das erlegte, sondern auch auf das gefangene Wild):

**§ 5 Gemeinsamer Abschuss**

Für mehrere Jagdgebiete kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG ein Gemeinsamer Abschussplan für Schalenwild erlassen werden (GA). Wird ein Stück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben worden ist, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte oder gefangene Stück Schalenwild unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der am Gemeinsamen Abschuss beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

**Seite 208**

Der grün unterfütterte Gesetzestext entfällt, ebenso der Rest des Kapitels. Die Prüfungsfrage der nächsten Seite (209) bleibt, dann kommt ein neues Kapitel:

Foto: Shutterstock



Sauen gehören zwar zum Schalenwild, unterliegen jedoch nicht der Abschussplanung. Daher ist für sie weder ZA1 noch ZA2 denkbar.

5a. Der zusätzliche Abschuss

§ 57b Abs. 1: Nach Maßgabe des Wildökologischen Raumplans und der Abschussrichtlinien hat der Bezirksjägermeister nach Tunlichkeit im Abschussplan, ansonsten in einem gesonderten Bescheid, von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplans die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss weiterer Stücke von der Abschussplanung unterliegendem **Schalenwild** im Einzugsbereich eines oder mehrerer Jagdgebiete des Jagdbezirks zu erteilen ...

Eine Erlaubnis (keine Verpflichtung!), die – naturgemäß mit Bescheid des BJM – nur erteilt werden darf zum Zweck

- a) der Wildschadensverhütung
- b) der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes, wobei nicht nur **auf den jeweiligen Bestand, sondern auch auf den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum** der betreffenden Schalenwildart Bedacht zu nehmen ist.

Früher sagte man „Topfaberschuss“ dazu, heute ist es etwas diffiziler zu sehen. Einzelheiten bitte ich auch in diesem Zusammenhang, den jeweils geltenden Abschussrichtlinien (§ 6) zu

entnehmen, die jedenfalls auf der Homepage der KJ zwanglos eingesehen werden können. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**ZA1:** Wird erlaubt bereits mit Abschussplanbescheid und betrifft Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III einjährig und der Klasse III mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B. Der Zugriff kann erst nach Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes (und allenfalls weiters vorgeschriebener Stücke) und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter erfolgen.

**ZA2:** Die Erlaubnis erfolgt mit gesondertem Bescheid des BJM und kann Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B betreffen (man beachte den Unterschied die Altersklassen betreffend!). Der Bescheid wird für mehrere („ökologisch zusammenhängende“) Jagdgebiete ausgestellt.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind – sinnvollerweise -:  
a) die Erfüllung der Abschüsse der jeweiligen Wildstücke im eigenen Abschussplanbescheid

- b) einschließlich des allenfalls zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1)
- c) und der bescheidmäßigen Vorgaben des BJM betreffend die vorherige Erlegung weiterer Stücke wie etwa weibliches Wild...
- d) Rücksprache mit dem Hegeringleiter. Dieser ist nämlich vom BJM zu verständigen, wenn die Erlaubnis zum ZA ausgeschöpft ist.

Der Abschuss darf selbstverständlich nur im eigenen Jagdgebiet erfolgen. Die Abschussmeldung ist unverzüglich – wiederum für das eigene Jagdgebiet – zu erstatten.

*Prüfungsfrage (mit nahezu aufgelegter Antwort): Ist auch für Sauen ein ZA möglich?*

*In den Antwortspalten 353, nach S 209: Ist auch für Sauen ein ZA möglich?*

*Nein. Sauen gehören zwar zum Schalenwild, unterliegen jedoch nicht der Abschussplanung.*

**Seite 212**

Die Erlegung von Waldschnepfe und Murmeltier muss nicht mehr abschussgemeldet werden. (Die Eintragung in die Abschussliste bleibt davon unberührt). Der Text des § 58 Abs. 1 lautet daher:

§ 58 Abs. 1: Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders dem Hegeringleiter binnen einer Woche bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild oder Damwild handelt (Abschussmeldung).

Auch der auf der selben Seite aufscheinende Fototext wäre zu ändern: Murmeltiere unterliegen also weder der Abschussplanung noch der Verpflichtung zur Abschussmeldung.

Fortsetzung folgt in der Juni 2022-Ausgabe.

# Der Wolf und die sieben Geißlein ...

Sie erinnern sich vielleicht noch an das Märchen laut (erster) Überschrift. Wenn nicht, bitte um Aufklärung je nach Generationenlage durch Kinder, Enkel oder Urenkel. Sie können sich auch an einen Märchenerzähler Ihres Vertrauens wenden. Warum? Wir werden sehen ...

Text: Dr. Helmut Arbeiter · Fotos: KJAV-Archiv

Doch nun zum eigentlichen Thema. Wie aus den Medien hinreichend bekannt kann der Wolf nunmehr in Kärnten unter besonders restriktiv handzuhabenden Bedingungen bejagt werden. Möglich macht das die „Wolfsverordnung“, genauer gesagt die *Verordnung der Landesregierung vom 27.1.2022 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf*.

Wieso Verordnung? Und überhaupt? Stand nicht bereits eine Bejagung mit Einzelbescheid zur Diskussion? Richtig, aber diese Variante hat sich offensichtlich als zu schwerfällig (langwierige Prüfung des Einzelfalls...) erwiesen, um zu einem akzeptablen Ergebnis zu kommen. Daher hat man nunmehr den sicherlich eleganteren und zweckmäßigeren Verordnungsweg gewählt.

Wir wiederholen kurz, um für allfällige Diskussionen gewappnet zu sein:

a) Der Wolf zählt zwar zu Wild im Sinne des § 4 KJG, ist aber nach § 51

Abs. 1 und somit **durch ein Gesetz** zur Gänze geschont.

b) Dasselbe Gesetz gibt jedoch in seinem § 51 Abs. 4a die Möglichkeit, diese Schonzeit durch die Landesregierung – im **Verordnungsweg** – aufzuheben:

(4a) Um selektiv und in geringer Anzahl die Tötung, den Fang oder die Haltung von ganzjährig geschontem Federwild oder von Wölfen, Bären, Fischottern, Bibern, Wildkatzen oder Luchsen zu ermöglichen, kann die Landesregierung – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt – die nach Abs. 1 festgelegte Schonzeit für dieses Wild aufheben oder verkürzen, und zwar im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz

der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zu Forschungszwecken oder zur Aufstockung der Bestände und zur Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht.

Diese Verordnung darf weiters nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die Populationen der in der Verordnung angeführten Arten trotz der Aufhebung oder Verkürzung der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Soweit es sich nicht um ganzjährig geschontes Federwild handelt, darf diese Verordnung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erlassen werden zum Schutz von Eigentum im allgemeinen oder zur Erhaltung natürlichen Lebensraumes.

Diese Verordnungen dürfen jeweils höchstens für die Dauer von zwei Jahren erlassen werden.

c) Eine sogenannte „**Verordnungsermächtigung**“, von der die Landesregierung nunmehr Gebrauch gemacht hat. Gemäß der Textierung der Verordnung wird ausgeführt, dass ihr Ziel der Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, anderer wildlebender Tiere und die Verhütung erheblicher Schäden an Kulturen, Wäldern und Viehbeständen vor einer Gefährdung durch den Wolf ist und dass es an anderen zufriedenstellende Lösungen wie Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde, alternatives Herdenmanagement mangelt.

Feuer frei auf jeden Wolf also? Selbstverständlich nicht. Die Erlegung eines Wolfes kann wegen der diesbezüglichen Brisanz (Ausnahme von den europaweit geltenden Schonvorschriften) nur unter besonders restriktiv handzuhabenden Bedingungen gestattet werden. Die nachfolgenden Zeilen muten sich daher zwar bürokratisch an, aber nur so kann man überhaupt zu einem Ergebnis welcher Art auch immer kommen:

Man unterscheidet zunächst zwischen Risikowölfen und Schadwölfen. Hiezu im Einzelnen:

1. **Der Risikowolf:** Er kann in ganz Kärnten vorkommen. Als solcher gilt er,

a) wenn er sich in einem Umkreis von (weniger als) 200 m von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen für Rotwild aufhält

oder

b) er wiederholt sachgerecht geschützte Nutztiere tötet oder verletzt.

Unter „Umkreis“ versteht man nach dem üblichen Gesetzesverständnis (wir kennen das beispielsweise vom Jagdverbot bei beschickten Fütterungen) den Radius. Bei den Fütterungsanlagen ist hervorzuheben, dass sie einerseits (egal wie) beschickt sein müssen, andererseits, dass lediglich die Hochwildfütterungen zur Diskussion stehen.

**Risikowölfe nach a)** sind zunächst (optisch oder akustisch) zu vergrämen. Das muss nicht nur der Jäger versuchen, sondern diese Tätigkeit kann auch der Grundeigentümer oder der Tierhalter ausführen.

Für den Fall der Erfolglosigkeit ist ein Warn- oder Schreckschuss mit einer Jagdwaffe abzugeben, das ist jetzt wiederum Aufgabe des Jägers des betreffenden Jagdgebietes.

Wenn auch das nicht das (eher nicht) erwartete Ergebnis bringt, kann er (... von einem Jäger mit der Jagdwaffe weidgerecht ...) erlegt werden.

Über jede Vergrämung ist der Jagdausübungsbe-rechtigte zu informieren, jede dieser genannten

## Hege

Eine durchaus kritische Betrachtung

Von Bruno Hespeler

Man hat im Lauf der Geschichte alles Mögliche unter „Hege“ verstanden: zum Beispiel Raubwild bejagen, Raubzeug bekämpfen, Wildtiere füttern, Salz vorlegen, „Blut auffrischen“, Exoten aussetzen, durch Wahlabschuss Wildbestände „verbessern“ oder Wild „aufarten“. Man gab vor, damit dem Wohlergehen der Tiere zu dienen. Nur: Dem Wild hat die Hege durch den Jäger oft genug nicht gedient.

Bruno Hespeler nimmt in seinem Buch zunächst die Geschichte der Hege genauer unter die Lupe. Er zeigt, was die „alten Meister“ wie Döbel, Dombrowski, Raesfeld, Silva-Tarouca bis herauf zu Frevert und Scherping unter Hege verstanden. Manchmal findet man dabei Weitsichtiges, oft genug aber auch Haarsträubendes, Kurioses oder einfach Lächerliches. Und die heutige „Hegepraxis“? Auch sie ist in Vielem frag- und diskussionswürdig: Fütterung etwa, das „Kurzhalten“ des Fuchses, die „Bekämpfung“ der Beutegreifer, das Aussetzen von Wild, die „Jagd“ im Gatter... – Kaum ein brisantes Thema bleibt in Hespeler's Buch „Hege“ ausgespart, alles wird kritisch beleuchtet. Und als gelernter Berufsjäger und Forstmann weiß der Autor, wovon er spricht.

Das Buch mündet in die Forderung, dass Hege – statt sich auf Belangloses und vielfach auch Sinnloses zu richten – „längst ein unüberhörbarer Aufschrei gegen die fortschreitende Zerstörung der Lebensräume wildlebender Tiere sein müsste. Sie müsste ein Aufschrei sein gegen das absolute Primat wirtschaftlicher Interessen, gegen menschliche Gier und dem dem Wahn vom „Wachsen oder Weichen“ geschuldeten Vernichtung zahlloser Arten“.

Bei aller Kritik an vielen gängigen Jagdpraktiken ist das Buch „Hege“ trotzdem ein klares Bekenntnis zur Jagd: einer Jagd allerdings, die nicht künstliche Wildvermehrung im Sinn hat, sondern sich als bloß aneignende Nutzung von Wildtieren begreift, und zwar von echtem Wild, das wild aufwachsen und leben darf.

Alles in allem: Ein kritisches Buch für selbstbewusste Jäger!

Österr. Jagd- und Fischerei Verlag, 304 Seiten, rund 160 Farbbilder, Exklusiv in Leinen, ISBN 978-3-85208-164-9. 39 Euro



**Büchsenmacher**



**G. Sabitzer**

**ST. MARGARETHEN/LAVANTTAL**  
**Tel. 04352/36320**

**Offizieller Ausstatter Ihrer jagdlichen Lebensfreude**  
**Eigener Schießstand! Schießbetrieb jeden Mittwoch**  
**von 16.00 bis 20.00 Uhr und nach Absprache!**

Vergrämungen ist weiters vom Einschreiter (Grundeigentümer, Tierhalter, Jagdausberechtigter) unverzüglich dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten telefonisch oder schriftlich per E-Mail oder Fax zu melden.

Bei Risikowölfen der Kategorie b) wäre diese Vorgangsweise (Vergrämungsversuch mit anschließender Meldepflicht) natürlich nicht zielführend: Wenn der Wolf wiederholt (somit zumindest zum zweiten Mal) in böser Absicht sich auf ein ordnungsgemäß geschütztes Schaf gestürzt und sozusagen schon zugebissen hat, darf (zu dessen allfälliger Rettung) gleich geschossen werden.

Und was ist mit den Vorschriften betreffend Ruhen der Jagd? Ein heikles Thema, ich schneide es nur deswegen an, damit man im Eifer des Geschehens nicht darauf vergisst, dass ein Schuss nicht nur für den Wolf eine Gefahr darstellt. Man wird also argumentieren können, dass die strenge Auslegung des



Typische Wolfsfährte im Schnee.



Das Rissbild lässt eindeutig auf Großraubwild schließen. War es Wolf oder Bär?



Im Feber 2018 wurde auf einer Weide in Twimberg ein Pony gerissen. Die DNA-Auswertung überführte einen Wolf als Täter.

Ruhensbegriffes hier durch den Sinn der Verordnung aufgehoben ist, dass man dessen ungeachtet aber dennoch auf das Gefährdungspotential seiner Waffe zu achten hat. Den abgegebenen Schuss hat wie immer jeder selbst zu verantworten, und er kann sich im Streitfall nicht darauf berufen, lediglich verordnungsgemäß gehandelt zu haben.

**2. Der Schadwolf:** Er kommt (jedenfalls nach dem Ordnungstext) nur auf bewirtschafteten Almen vor, also auf Almen, die durch Beweidung oder Mahd wirtschaftlich genutzt werden. Solche gibt es in Kärnten allerdings rund 2.000. Bei diesen ist nunmehr zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber (in letzter Konsequenz von der EU) vorgegebene „Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung“ gegeben ist, mit anderen Worten, ob allenfalls irgendwelche Herdenschutzmaßnahmen denkbar sind. Das müssen Sie für Ihre Alm allerdings nicht selbst entscheiden, das hat eine – bundesländerübergreifende – Arbeitsgruppe für Sie getan. Bei 1.816 (!) Almen (die Ziffer stammt aus der diesbezüglichen Presseaussendung des Landes) wurde festgestellt, dass Schutzmaßnahmen nicht zumutbar / nicht durchführbar sind, es sich hier also um „Weideschutzgebiete“ handelt, bei denen somit die Entnahme eines Schadwolfes – unter den ansonsten vorgesehenen Bedingungen – erlaubt ist. Am Kreuzberg bei Klagenfurt etwa werden Sie ihn also vergeblich erwarten.

Den Titel „Schadwolf“ erhält er, wenn er

- a) innerhalb von einem Monat nachweislich 20 Nutztiere **getötet oder verletzt** hat oder
- b) innerhalb von drei Monaten nachweislich 35 Nutztiere getötet oder verletzt hat

- c) innerhalb von einem Monat nachweislich 15 Nutztiere getötet oder verletzt hat, wenn im vorherigen Kalenderjahr bereits Schäden durch Wölfe (Risse oder Verletzungen von Nutztieren) festgestellt wurden.

Auf das „nachweislich“ ist besonderer Wert zu legen. Auch kann der Übeltäter eine gewisse Verjährungsfrist für sich in Anspruch nehmen: Die Erlegung ist nämlich nur binnen 4 Wochen nach dem letzten festgestellten Riss zulässig. Und sie darf nur in einem Umkreis von 10 km um die festgestellten Risse (und somit aber auch in Nachbarrevieren) erfolgen. Frage: Muss ich den Täter auf frischer Tat erwischen? Nein, der Verordnungstext spricht ausdrücklich davon, dass der Wolf „... getötet oder verletzt hat“, der Vorfall hat sich somit schon (in der Vergangenheit) ereignet.

Doch jetzt stellen wir uns folgende Situation vor: Unser böser Wolf, um bei der Märchentherapie zu bleiben, kommt mit schöner Regelmäßigkeit, um zwecks Frühstück unsere Herde zu dezimieren. Nach den oben erwähnten 20 Stück kommt jedoch ein anderer, sozusagen unschuldiger Wolf und wird prompt und im Sinne des Verordnungstextes nach bestem Wissen und Gewissen erlegt. Für diesen nicht ganz auszuschließenden Fall findet die Verordnung beruhigende Worte:

## Buchtipps

Prof. Dr. Peter Berthold

### Auerhuhn

Ein Urvogel verschwindet. Das sagt Prof. Peter Berthold, der bekannte Ornithologe und Vogelschützer, über das Auerhuhn. Seit über 65 Jahren beobachtet, erforscht und begleitet er dieses „urige“, hierzulande immer seltenere Geschöpf. Emotional und engagiert berichtet er von der dramatischen Geschichte einer Art, die wie kaum eine andere Sinnbild für die Fauna des deutschen Waldes ist. Sein Fachwissen wird bereichert von persönlichen Erzählungen aus sechs Jahrzehnten eindrucksvoller Erlebnisse auf seinen Beobachtungstouren im Schwarzwald.

Kosmos-Verlag, 288 Seiten, 50 Farbfotos, 3 SW-Fotos, 2 SW-Zeichnungen, 24 Farbtafeln, 22 Euro



Klaus/Bergmann

### Auerhühner & Co. – Heimliche Vögel in wilder Natur

Raufußhühner sind faszinierende Vögel. Ihren Namen verdanken sie ihren »rauen« Füßen, die oft bis zu den Zehen befiedert sind. Sie leben im Verborgenen, und doch machen die auffallenden Farbmuster ihres Gefieders - vor allem bei der Balz - sie zu etwas Besonderem in der Vogelwelt. Siegfried Klaus und Hans-Heiner Bergmann stellen in diesem reich bebilderten Buch alle Raufußhühner Europas und Asiens vor - wie etwa das Auerhuhn und seine Geschwisterart Steinauerhuhn oder das Birkhuhn und das Kaukasusbirkhuhn. Jedes Kapitel informiert über die charakteristischen Anpassungen und Lebensräume der Vögel. Das einzigartige Balzverhalten wird durch beigefügte Filmsequenzen - über QR-Codes abrufbar - zum Erlebnis.

Humanitas Buchversand, 255 Seiten, 380 Farabbildungen, 13 Tafeln, 16 x 23 cm., 29,25 Euro



## Wildeinkauf



www.wild-strohmeier.at

8820 Neumarkt/Stmk., Bahnhofstraße 59  
Tel. 03584/3330, Fax 03842/811 52-24  
8700 Leoben, Waltenbachstraße 10  
Tel. 03842/811 52, Fax-DW 4  
e-mail: office@wild-strohmeier.at



Zuverlässiger Postversand!  
Felle immer gut  
trocknen oder einsalzen!  
Wir gerben noch alles im  
eigenen Betrieb!

Unsere Gerberei ist seit 1740 ein Familienbetrieb!

Lohngerbungen für Felle aller Art.  
Wir gerben Ihre Felle und produzieren  
alles im eigenen Betrieb aus Meisterhand!

Gerben Fuchs, Marder, Iltis rund oder offen,  
Wildsauschwarten, Hirsch, Dachs usw.

3 verschiedene Gerbarten bei Schaffellen  
Weiß-, Medizinal- und pflanzliche Gerbung  
Verkauf von Lammfellprodukten

**Gerberei**  
**RUDOLF ARTNER**

Passauerstraße 10 · 4070 Eferding  
Tel./Fax 07272/6816  
www.gerberei-artner.at · office@gerberei-artner.at

## PRÄPARATOR LEO LEGAT



Leiten 5 • A-9312 MEISELDING • Tel. 0676 / 433 23 38  
E-Mail: leo.legat@aon.at • www.praeparator-legat.com

§ 6 Abs. 4: Wenn aufgrund einer genetischen Analyse eines entnommenen Wolfes feststeht, dass es sich nicht um den schadverursachenden Wolf handelt, dann ist die Entnahme eines weiteren Wolfes ... zulässig.

Und falls die Risse keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden können, ist eine Entnahme zulässig, wenn man (aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs) davon ausgehen kann, dass sämtliche Nutztiere von ein und demselben Wolf gerissen (= getötet oder verletzt) worden sind. Ganz allgemein und sozusagen beide Wölfe betreffend:

- a) Eine Erlegung unterliegt ebenso der sofortigen Meldepflicht – auch hier hat die Meldung telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax) an den Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten zu erfolgen.
- b) Zur Beweissicherung sind der Landesregierung die erlegten Wölfe innerhalb von 24 Stunden ab Meldung zur Verfügung zu halten. Nachdem die Wölfe auch weiterhin dem Jagdrecht unterliegen, bleibt das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten aufrecht.
- c) Bejagt werden dürfen die Wölfe auf die in der Verordnung geschilderte Art lediglich vom Jagdausübungsberechtigten, dem Jagdschutzorgan und den Inhabern von Jagderlaubnisscheinen, jeweils des betroffenen Jagdgebietes. Es wird also kein „ich darf dich auf einen Wolf einladen“ geben.

- d) § 52 Abs. 4 KJG bleibt unberührt, die Entnahme schwerverletzter oder erkrankter Wölfe, die offensichtlich erhebliche Schmerzen erleiden, mit dem Ziel, sie von ihrem Leiden zu erlösen, wird auch an dieser Stelle ausdrücklich als zulässig erklärt. Eine derartige Erlegung ist ebenfalls dem Wolfsbeauftragten zu melden.
- e) Die Verordnung ist seit 27.1.2022 in Kraft, die Wirksamkeit wurde mit zwei Jahren festgesetzt. Für diesen Zeitraum ist also – immer unter den angeführten Voraussetzungen – die Schonzeit für den Wolf ganzjährig aufgehoben.

Abschließend, weil meines Erachtens nicht sonderlich aktuell:

§ 5 Abs. 5: Wird eine **Hybridisierung** zwischen Wolf und Hund von der Behörde festgestellt, so ist eine Entnahme dieser Hybriden bis zur 3. Generation, einschließlich ihrer Welpen, durch einen Jäger zulässig.

Hybrid-Wölfe scheint es in Kärnten zur Zeit noch nicht zu geben, wohl aber wurden solche Rudel in Italien und Slowenien gesichtet.



Hybrid-Wölfe – also solche aus der Kreuzung zwischen Wolf und Hund – scheint es in Kärnten zur Zeit noch nicht zu geben, wohl aber wurden solche Rudel in Italien und Slowenien gesichtet. Bei einer Hybridisierung sieht man die Gefahr, dass die natürliche Scheu vor den Menschen verloren geht, obwohl diese Tiere wie normale Wölfe aufwachsen. Zum Aussehen kann ich Ihnen keinen Tipp geben, das hängt natürlich von den Elterntieren ab, wobei eher davon auszugehen ist, dass eine einsame hitzige Wölfin mit einem umherstreifenden Schäferhund verliebt sich in Ihre hitzige Hündin)

d) dürfte der Verordnungstext nicht gemacht sein, da werden Sie schon selbst wissen, was zu tun ist ... Soweit die „Wolfsverordnung“ in groben Umrissen. Wenn alles klar ist, können Sie eigentlich die Frage beantworten, ob und allenfalls ab wann der Titelheld in „der Wolf und die sieben Geißlein“ zu erlegen gewesen wäre ...

Foto: Shutterstock

# Jagdaufseherkurs und Prüfungsvorbereitung 2022

Nach 2020 und 2021 steht auch der Kurs 2022 im Zeichen von Corona.

Text: Erich Furian, Kursleiter

2020 haben wir den Kurs laut Plan im Jänner begonnen. Im März mussten wir unterbrechen. Die restlichen Vortragsstunden haben wir im Sommer jeweils samstags für die erste Kurshälfte und sonntags für die zweite Kurshälfte gehalten.

Die Prüfungen mit Nachprüfungen und Corona-bedingten Ersatzterminen zogen sich so in die Länge, dass der letzte Kandidat erst am 22. Dezember seine Wiederholungsprüfung positiv absolviert hatte.

Im Jahr 2021 war ein Kurs erst Ende Juli möglich. Unter Einhaltung und ständiger Überprüfung der 3G-Regel nahmen nur 24 Kandidaten daran teil. Viele, die sich für den Jännertermin angemeldet hatten, warteten lieber auf den Kurstermin Jänner 2022. Es war also ein sehr kleiner, aber sehr erfolgreicher Kurs.

## Die Herausforderungen der Kursgestaltung im Jahr 2022

Im Jahr 2022 konnten wir von den vielen Angemeldeten nur Geimpfte und Genesene zum Kurs zulassen (auch bei der Prüfung gilt die 2G-Regel). Trotzdem waren es ca. 60 Kandidaten.

Um die Einhaltung der geltenden Corona-Regeln zu gewährleisten, wird ein Teil der Kandidaten im Lehrsaal und der andere im grünen Saal des Schlosses Mageregg unterrichtet.

An dieser Stelle möchte ich allen Vortragenden herzlich danken, dass sie bereit waren, ihre Vorträge doppelt zu halten.

Da es in Zeiten wie diesen zu Verschiebungen von Vortragsstunden kommt, bedanke ich mich vor allem bei jenen Vortragenden, die immer wieder bereit

sind zu tauschen. Ich bin mir sicher, im Namen aller Vortragenden zu sprechen, wenn ich mich bei den Kandidaten für ihre Aufmerksamkeit, ihr Interesse und ihre Dankbarkeit für das vermittelte Wissen bedanke.

## Weidmannsdank an den neuen Wirt im Jägerhof Mageregg

Ganz besonders bedanken möchte ich mich auch bei unserem neuen Wirt in Mageregg, der extra für uns am 8. Jänner sein Lokal „Blattschuss“ aufgesperrt hat. Wolfgang Senft und seine Familie punkten neben ausgezeichnetem Essen auch mit viel Engagement und ehrlicher Freundlichkeit.

Planmäßig wird der Kurs Ende März enden. Die schriftliche Prüfung findet am 5. und am 6. April statt. Im Anschluss gibt es die die Prüfung zur kundigen Person der Wildbrethygiene. Im April findet für jede Gruppe noch ein Waldausgang statt, bei dem wir über 20 heimische Bäume und Sträucher bestimmen werden. Die mündlichen Prüfungen sind für den Zeitraum vom 9. bis 18. Mai angesetzt. Am 3. Juni sollte dann wieder eine gemeinsame feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse möglich sein. ♦

Dank an jene Vortragende, die immer wieder bereit sind, Vortragsstunden zu tauschen.



Foto: Marianne Ullod

## Jagdaufseher-Prüfung 2021

Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Jagdaufseher-Prüfung und willkommen im KJAV.

Bernhard Ebner, Landskron, DI (FH) Philip Markut, Wolfsberg, Gottfried Pesjak, Gallizien, Josef Steiner, Baldramsdorf, Roland Wirnsberger, Rennweg am Katschberg und Helmut Zechner, Magdalensberg.

Kärntner  
**SPARKASSE** 



# BG St. Veit an der Glan Neuer Vorstand

Der neue Vorstand der Bezirksgruppe St. Veit v. I.: Kassier Ing. Andreas Graimann, Schriftführerin Dr. Gabi Gollmann-Marcher, BO Stefan Wurzer, BEd und Obmann-Stv. Helmut Laßnig.

Am 1. September 2021 wurde bei der Bezirksversammlung in Kraig ein neuer Vorstand der Bezirksgruppe St. Veit an der Glan einstimmig gewählt.

Text und Foto: Dr. Gabriele Gollmann-Marcher

Stefan Wurzer, BEd, ist der neue Obmann der Jagdaufseher in St. Veit an der Glan. Der Hauptschuldirektor des Bildungszentrum Metnitz ist beedetes Jagdschutzorgan in zwei Revieren. Er leitet die Jungjägerkurse in Straßburg und in Ferlach. Sein Stellvertreter ist der Hegeringleiter von Deutsch-Griffen, Helmut Laßnig. Der verheiratete Vater von zwei erwachsenen Kindern ist leidenschaftlicher Jäger, Jagdhornbläser und Holzschnitzer. Im Hauptbe-

ruf ist er bei einem Pharmabetrieb in Feldkirchen tätig. Der Kassier Ing. Andreas Graimann arbeitet bei Kärnten Netz. Der verheiratete Familienvater von zwei Kindern ist auch beedetes Jagdschutzorgan in zwei Revieren und führt einen „Kleinen Münsterländer“. Dr. Gabriele Gollmann-Marcher aus St. Salvator, die Schriftführerin, ist Primaria für Anästhesie und Intensivmedizin im DOKH Friesach. Die Mutter von Jungjägerzwillingen ist auch seit vielen

Jahren Erste-Hilfe-Vortragende beim Jagdaufseher-Vorbereitungskurs in Maerlegg.

## Aktivitäten der Bezirksgruppe St. Veit an der Glan

Im Jänner 2022 erschien in der „Kärntner Woche“ und im „St. Veiter“ ein Bericht des Bezirksobmannes über Hundehaltvorschriften zum Schutz der heimischen Tierarten. Ende Dezember

wurde von Landesvorstandsmitglied Peter Pirker und Resi Sunitsch, dem Verbandsmitglied Rudolf Scheiber aus St. Walburgen im Görtschitztal, anlässlich seiner 40-jährigen Verbandsangehörigkeit eine Urkunde nachgereicht. Im Jänner 2022 wurde der LO persönlich im Hause von Ing. Philipp Leitner vlg. Mar in der Teichl/Metnitz, vorstellig. Auch ihm wurde nachträglich für die 40-jährige Mitgliedschaft, im Beisein von HRL Hans Holger Kollmann, Vater Lambert Leitner, Dieter Steiner und Obstlt. Gerald Malle eine Urkunde mit goldener Nadel überreicht.

Ende April d.J. werden interessierte SchülerInnen mit einem Bus in das Wohnzimmer Natur nach Friesach gebracht. Nach Einführung durch HRL Helmut Kohm wird das Museum mithilfe der SchülerInnen grundgereinigt und neu dekoriert. Die dafür benötigten Materialien stellen der Bezirksobmann und jagdausübungsberechtigten Eltern zur Verfügung. Für die Verpflegung der Schulkinder wird die Bezirksgruppe St. Veit sorgen. In der zweiten Jahreshälfte ist ein Wildkochkurs mit Jungjägeranwärter Moser Peter vom Gasthof Moser in Gutaring geplant. Der Kochkurs soll in der Schule in Metnitz stattfinden. Bei Interesse wird um rechtzeitige Anmeldung beim Bezirksobmann Stefan Wurzer unter der Telefonnummer 0664/2022570 gebeten. Weiters sind Vorträge der Schriftführer-Stellvertreterin und Tierärztin Mag. Martina Staubmann über Wildkrankheiten und Hundekrankheiten geplant. ◆

Der neue Bezirksvorstand ersucht die zahlreichen Mitglieder unserer Bezirksgruppe um tatkräftige Unterstützung und rege Teilnahme bei zukünftigen (Fortbildungs-)Veranstaltungen.

## Jäger erinnern sich

Über Jagdmemoiren  
Von Bernd Beermann



Ein Buch über Jagderinnerungen und über jene Menschen, die sie geschrieben haben: Louis Graf Karolyi, Ernst Graf Silva-Tarouca, August Haupt-Stummer, Friedrich von Gagern, Kurt Regnier-Helenkow, Lothar Graf zu Dohna, Oscar Cammineci, Georg von Opel, Prinz Ernst Heinrich von Sachsen, Otto Frhr. von Dungern, Bertram Graf von Quadt .... – die Liste der besprochenen Autoren und ihrer Bücher liest sich wie ein Who is Who der bedeutendsten Jagdschriftsteller des 20. Jahrhunderts. Zu vielen der vorgestellten Bücher gibt es Buch-Auszüge – Erzählstränge, die in sich geschlossen sind. Sie zeigen Schreibweise, Erfahrungshintergrund und Sprache des jeweiligen Autors. Die besprochenen Bücher – sie sind antiquarisch leicht erhältlich – erschienen zu verschiedensten Zeiten im 20. Jahrhundert. Es war ein Jahrhundert der großen Veränderungen: zwei Weltkriege, Vertreibung, Flucht, Aussiedlung, Verlust der Heimat, Neuanfang irgendwo: Manche der Erzähler hatten alles verloren, bevor sie ihre Bücher schrieben, das Zuhause, oft genug große Besitzungen, die vorher Lebensgrundlage gewesen waren. Was ihnen beim Neuanfang blieb, war die Erinnerung. Sich an die Jagd und, in Verbindung mit der Jagd, an das frühere Lebensumfeld zu erinnern, gab ihnen Halt und Heimat. Für den Leser aber sind solche niedergeschriebenen Erinnerungen lebendiger Geschichtsunterricht. Lebendiger Geschichtsunterricht, das ist ein Grund, ein solches Buch zu lesen. Ein anderer: Aus vielen der Bücher kann man sich Anregung holen für eigenes Jagen und aus ihnen lernen. Auch findet man leichter seine eigene jagdliche Mitte, wenn man anderen Jägern lesend auf ihren Pirschgängen folgt. Ebenfalls spannend: Man sieht anhand der Bücher, wie unterschiedlich die Zugänge zur Jagd sein können und wie unterschiedlich die Motivation der Jäger. Ein ungewöhnliches Buch für Jäger, denen Jagd mehr bedeutet als Schuss und Trophäe.

Sternath-Verlag, 160 Seiten, rund 20 Zeichnungen und Original-Illustrationen, Leinen, 29 Euro



Rudolf Scheiber und Ing. Philipp Leitner freuen sich über die Ehrung anlässlich ihrer 40-jährigen Mitgliedschaft im KJAV.



IN DER KÄRNTNER JAGDWELT  
BÜCHSENMACHER

Thomas Schrödl

EXKLUSIV WAFFEN SCHURIAN – GEWERBESTRASSE 5 – 9560 FELDKIRCHEN

Georg Petrasko, Andreas Petutschnig, Patrick Luschnig, Carmen Petutschnig-Erschen, Hans-Peter Toplitsch, Günther Grilz und Erich Gerstl. Nicht am Foto: Emanuel Luschnig.



# Jagdhornbläsergruppe Jauntal

Text und Fotos: Georg Petrasko

Nach Auflösung der Jagdhornbläsergruppe „Südkärnten“ im Jahre 2015 formierte sich aus einer Idee von einigen beherzten und interessierten Jagdhornbläsern verschiedener Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt die Naturhornbläsergruppe Jauntal. Deren Gründungsmitglieder sind der Obmann Georg Petrasko, der geschäftsführende Obmann Hans Peter To-

plitsch, Kassier Günter Grilz und Bläser Patrick Luschnig, die nach wie vor aktiv mitwirken.

Schon vor einiger Zeit hat ein weiteres Gründungsmitglied, Hans Toplitsch sen. aus gesundheitlichen Gründen unsere Gruppe leider verlassen müssen.

Primus Kitz, der schon über Jahrzehnte hinweg Hornmeister und Kom-

ponist bei sehr vielen Musikkapellen und Jagdhornbläsergruppen in ganz Unterkärnten gewesen ist, mussten wir vor nicht allzu langer Zeit schweren Herzens zu Grabe tragen.

Er begleitete uns von Beginn an als Komponist und schrieb etliche Stücke für die Jauntaler Jagdhornbläser. Wir ehren sein Andenken in seinen Liedern.

Die Redaktion möchte mit dieser Wiederholungsserie und Vorstellung der Kärntner Jagdhornbläsergruppen das großartige Engagement, die hervorragenden Leistungen, aber auch das wertvolle Hochhalten des Kärntner Jägerbrauchtums durch die zahlreichen BläserInnen der derzeit an die 55 aktiven Bläsergruppen würdigen und wertschätzen.

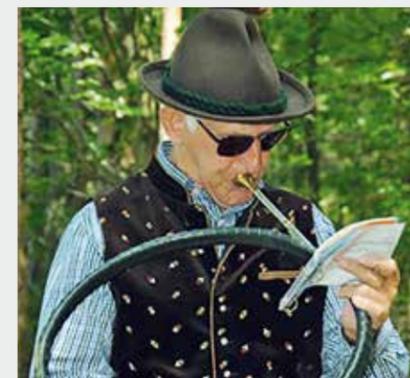
**Kärntens Jagdhornbläser und Jägerchöre**

## Verstärkung mit jungen Bläsern

Im Laufe der Jahre wurde unsere Gruppe zum Glück von talentierten jungen Musikern, nämlich Carmen und Andreas Petutschnig, Emanuel Luschnig und Erich Gerstl, verstärkt. Geprobt wird je nach Bedarf. In der Regel aber von September bis März im Rhythmus von 14 Tagen. Als Probelokal steht uns der Gasthof „Fichtenhof“ in Unterburg am Klopeiner See zur Verfügung. Auf diesem Weg möchten wir uns auch bei den Besitzern „Pezi“ und „Tone“ recht herzlich für die Bereitstellung des Probelokals bedanken.

## Viele Aktivitäten im Jahreslauf

An öffentlichen Auftritten waren wir bis jetzt über 100 Mal aktiv. Die Anlässe waren verschiedenster Art. Von Auftritten bei Hegeschauen, Hubertusmessen, Jägerschlag, Geburtstage, Hochzeiten, öffentliche, kulturelle Veranstaltungen im ganzen Bezirk Völkermarkt sowie Begräbnisse und Verabschiedungen. Natürlich pflegen wir auch Freundschaften zu anderen Bläsergruppen. Da und dort wird auch mal ausgeholfen bzw. bei Gesellschaftsjagden gemeinsam geblasen. Zu Wertungsveranstaltungen fehlt uns noch ein wenig die Motivation. Bis dato ist es mir noch nicht gelungen, die Jagdhornbläsergruppe dahin zu bewegen, bei einem Wertungsspiel mitzumachen. Ich gebe aber nicht auf. Gut Ding braucht eben Weile.



Primus Kitz, Komponist und langjähriger Hornmeister ist im Jänner d. J. im 90. Lebensjahr verstorben.

## Acht Bläser aus sieben Gemeinden

Der Name Jagdhornbläsergruppe „Jauntal“ sagt schon sehr viel aus. Unsere acht Mitglieder kommen aus sieben verschiedenen Gemeinden. Deshalb sehen wir uns auch als ein Teil des Kulturgeschehens im Bezirk Völkermarkt. Wir waren und sind in sämtlichen Gemeinden musikalisch tätig. In unserer Bläsergruppe sind derzeit auch zwei Jagdaufseher mit vollem Eifer mit dabei. Unsere zukünftigen Bestrebungen sind, dass wir bei bester Gesundheit noch etliche gemeinsame Auftritte bestreiten können. An guter Laune fehlt es bei uns bis dato nicht und so soll es auch bleiben. Jeder gibt sein Bestes und wenn es darauf ankommt, sind alle da. Dafür bedanke ich mich bei allen Bläserkollegen mit einem kräftigen Weidmannsheil für 2022. ♦

SPIEGEL · NEUVERGLASUNGEN · BILDERRAHMEN  
REPARATURVERGLASUNGEN · BLEI- UND MESSING-  
VERGLASUNG · HEBEBÜHNENVERLEIH · POKALE



9470 St. Paul i. Lav.  
Bahnhofstraße 2



## Wie wir jagen wollen

Ethische Überlegungen im Umgang mit Wildtieren

Von Markus Moling, Jörg Mangold und Günther Rabensteiner

Jagd ist keine statische Größe, sondern hat sich im Laufe der Geschichte immer wieder verändert, weil sich die Ansprüche, Herausforderungen und Anfragen gewandelt haben. Auch heute steht die Jagd vor großen Herausforderungen. Ein starker Wertewandel im Umgang mit Tieren, die Umweltkrise und das Naturverständnis des modernen Menschen führen zu einer kritischen und zum Teil auch ablehnenden Haltung der Jagd gegenüber und sehen in ihr einen Gegensatz zum Naturschutz.



Jägerinnen und Jäger verstehen sich aber selbst vielfach als naturbegeisterte und naturverbundene Menschen, die durch ihr Handeln einen Beitrag zum Schutz der Natur leisten. Jagd meint in ihren Augen nicht einfach nur das Nachstellen und Töten von Tieren, sondern eine Summe von Handlungen, welche u. a. auch so genannte Hegemaßnahmen, Lebensraumverbesserungen, Wildfütterungen, Wildzählungen und anderes inkludieren. Die modernen Herausforderungen rufen die Jägerschaft zu einer vertieften und auch kritischen Selbstreflexion ihres eigenen Tuns. Dabei sind sie gefordert, Werte und Ziele ihres Handelns offen zu legen und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Eine solche Reflexion und ein solcher Diskurs brauchen Orientierung. Zu einer solchen Orientierung leistet Philosophie und dabei besonders Ethik einen wichtigen Beitrag. Das vorliegende Buch zur Jagdethik versteht sich als Diskussionsbeitrag, der anregen möchte, zumindest eine Überwindung der Gräben zwischen Jägern und ihren Kritikern anzudenken. Dies ist nur dann möglich, wenn von beiden Seiten erkannt wird, dass die Fragen und Herausforderungen, denen sich heutiges Wildtiermanagement zu stellen hat, äußerst vielschichtig sind. Polemik und Vorurteile führen dabei nicht weiter. Die Publikation möchte aber auch allen interessierten Jägerinnen und Jägern eine Hilfe bieten, sich mit jagdethischen und umweltethischen Fragen auseinanderzusetzen und so das eigene Handeln zu reflektieren. Gerade dies kann mit-helfen, eine nachhaltige Form der Jagd auch in Zukunft verantwortbar zu pflegen und sich in den öffentlichen Diskurs mit einer wichtigen Stimme für das Wild einzubringen. Gerade was den Naturschutz, den Artenschutz und auch die Pflege und Erhaltung der Lebensräume betrifft, braucht es in Zukunft vermehrt und verstärkt die Stimme der Jägerschaft.

Athesia Tappeiner-Buchverlag, 2. Auflage, 176 Seiten, flexibler Einband (Paperback), 155 x 220 mm, ISBN 978-88-6839-517-9, 20 Euro

# 60 Jahre Bernhard Wadl

Text: Landesvorstand · Fotos: privat

Der Jubilar wurde am 9. März 1962 als ältester Sohn einer Bauernfamilie in Dellach bei Feldkirchen, am Ursprung der Glan und Fuße der Ossiacher-Tauern, geboren. Dort verbrachte er gemeinsam mit seinen vier Geschwistern seine Kindheit, wobei schon sehr früh das Interesse für die Natur und die Tierwelt in ihm geweckt wurde. Nach dem Besuch der Volks-, Haupt- und Handelsschule und der Ableistung des Präsenzdienstes trat er im November 1981 in die Polizeischule in Wien ein. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Exekutivbeamten kehrte er als junger Polizist in die Kärntner Landeshauptstadt zurück.

Nach einigen Jahren auf zwei Innenstadtwachzimmern, versah Bernhard Wadl als Kommandant der Polizeieinsatzstelle am Flughafen Klagenfurt von Juli 1990 bis Juli 2005 seinen Dienst. Seinem Wunsch entsprechend wurde er im Jahr 2007 auf die Polizeiinspektion Feldkirchen versetzt, wo er bis Oktober 2020 in seiner Heimatstadt für Ordnung und Sicherheit sorgte. Aufgrund seines Wahlwohnortes St. Kanzian am Klopeiner See und einer Fahrtstrecke von 100 km zum und vom Dienstort ersuchte er um Versetzung nach Völkermarkt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und daher ist seine Dienststelle seit November 2020 die

Polizeiinspektion der Unterkärntner Abstimmungsstadt.

## Mit 18 Jahren die Jagdprüfung abgelegt

Seine jagdliche Laufbahn begann im Jahr 1980, als der damals 18-Jährige die Jungjägerprüfung ablegte. Gleichzeitig mit dem Absolvieren der Jagdaufseher-Prüfung im Jahr 1985 erfolgte der Beitritt zum Kärntner Jagdaufseher-Verband. Mit der Falkner-Prüfung im Jahre 1988 komplettierte der heutige Jubilar sein jagdliches Wissen. Der damalige Landesobmann Ing. Rudolf Gammer holte ihn im Jahr

1989 als Öffentlichkeitsreferent in den Landesvorstand und als dieser aus gesundheitlichen Gründen 1991 zurücktrat, übernahm Bernhard Wadl vorerst als geschäftsführender Obmann die Führung des KJAV.

Bei der Landesvollversammlung im Jahr 1992 in Gnesau wurde der damals erst dreißigjährige Bernhard Wadl zum Landesobmann des KJAV gewählt. Der KJAV hat sich unter seiner nunmehr 31-jährigen Vorsitzführung – und mit tatkräftiger Unterstützung vieler fleißiger Funktionäre – zu einer nicht nur in Kärnten, sondern auch weit darüber hinaus beachteten und anerkannten jagdlichen Vertretungsorganisation



Mit Flora und Fauna, Bergen und Jagd war Bernhard Wadl seit frühester Kindheit eng verbunden.



Seit 40 Jahren im Dienste der Österreichischen Bundespolizei, davon 13 Jahre in seiner Heimatstadt Feldkirchen am Ossiacher See.



Der Jubilar im Kreise seiner Freunde, den Obmännern der Jagdaufseher-Verbände aus Tirol, Salzburg und der Steiermark.



Eine große Leidenschaft des Jubilars ist die Oberkrainer Musik von Slavko Avsenik und das Spielen seiner Melodien auf den eigenen Akkordeons.



Gemeinsame Jagdfreuden mit seiner Frau Marianna in den heimatischen Nockbergen.

entwickelt. Bei der 47. Landesvollversammlung im Herbst 2021 in Griffen wurde Wadl in seinem Amt von den Delegierten einstimmig für eine weitere Funktionsperiode bestätigt. Eine ausführliche Reportage über sein 30 Jahre langes Wirken für den Kärntner Jagdaufseherverband und die Jagd in Kärnten kann in unserer Verbandszeitung, Ausgabe Juni 2021, nachgelesen werden.

## Die Nockberge – Bernhards zweite jagdliche Heimat

Neben seinem Beruf und der sehr zeitintensiven Verbandsführung nimmt

sich der Jubilar natürlich aber auch noch genügend Zeit für das Weidwerk in seiner Heimat.

Sein jagdliches Betätigungsfeld ist nach wie vor die Gemeindejagd seines Heimatortes Glanhofen bei Feldkirchen sowie eine kleine Eigenjagd in den Kärntner Nockbergen, wo er gemeinsam mit seiner Gattin Marianna seiner Jagdleidenschaft frönt. Bernhard Wadl ist Vater zweier erwachsener Söhne, die in Wernberg und Wien leben.

Der KJAV wünscht seinem Landesobmann zum runden Geburtstag alles erdenklich Gute, Gesundheit und natürlich ein kräftiges Weidmannsheil. ♦

# Der KJAV gratuliert

Allen Jubilaren und JA-Kameraden (auch den hier namentlich nicht Genannten), die im vergangenen Quartal einen runden oder halbrunden Geburtstag gefeiert haben, herzlichste Glückwünsche! Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Lebensjahre sowie auf der Jagd immer einen guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Der Landesobmann · Der Landesvorstand

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1983, HRL **Ing. Alfred Pacher** aus Gnesau, zu seinem Anfang Jänner gefeierten 85er.

... seinem JA-Kameraden und Delegierten der BG-Klagenfurt a.D., langjährigen fleißigen Helfer beim quartalsmäßigen Versand der Verbandszeitung, **Franz Princic** aus Klagenfurt, zu seinem Anfang Jänner gefeierten 80er.

... seinem JA-Kameraden und langjährigen Landesdelegierten und Kassier der BG-Spittal a.D., **Gerhard Fercher** aus Lendorf/Spittal, zu seinem Mitte Jänner gefeierten 65er.

... seinem JA-Kameraden, langjährigen Obmann der Kärntner Be-

rufsjäger a.D., scharfen Kritiker jagdlicher Auswüchse und ständigen Mahner für eine ordentliche Hege und ehrliche Weidgerechtigkeit im Umgang mit unserem Wild, Oj. **Hannes Scharf** aus Feistritz/Drau, zu seinem Mitte Jänner gefeierten 85er.

... seinem JA-Kameraden und jungen Obmann der BG-Feldkirchen, **Ing. Christoph Thamer** aus Gnesau, zu seinem Ende Jänner gefeierten 30er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1981, Landesdelegierten der BG-Hermagor a.D., **Dietmar Bock** aus Weißbriach, zu seinem Ende Jänner gefeierten 70er.

... seinem JA-Kameraden, Schriftführer-Stv. und Landesdelegierten der BG-Völkermarkt, **Ing. Gerhard Unterberger** aus Griffen, zu seinem Ende Jänner gefeierten 40er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1979, **Anton Olip** aus Ferlach, zu seinem Ende Jänner gefeierten 70er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1977, **Heinz Lederer** aus Kötschach-Mauthen, zu seinem Ende Jänner gefeierten 75er.

... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1975, **Wilfried Erlacher** aus Kaning/Radenthein, zu seinem Ende Jänner gefeierten 80er.

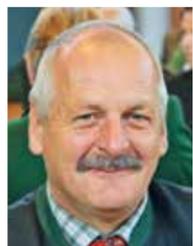
... seinem JA-Kameraden und Mitglied seit 1979, **Franz Hubmann** aus Hermagor, zu seinem Anfang Feber gefeierten 80er.

... seinem JA-Kameraden und Landesdelegierten der BG-Klagenfurt, **Dieter Gaschler** aus Ludmannsdorf, zu seinem Mitte Feber gefeierten 60er.

... seinem JA-Kameraden, Landesdelegierten der BG-St. Veit und engagierten Mitkämpfer gegen Windräder auf Kärntens Bergen, **Ing. Holger Kollmann** aus Metnitz, zu seinem Anfang März gefeierten 70er.



Dietmar Bock



Dieter Gaschler



Franz Princic



Gerhard Fercher



Ing. Holger Kollmann



Ing. Christoph Thamer



Ing. Gerhard Unterberger



Oj. R. Hannes Scharf



HELLO YARIS CROSS  
HYBRID-ELEKTRISCH MACHT HAPPY



TOYOTA YARIS CROSS  
ACTIVE DRIVE HYBRID

BIS ZU 10 JAHRE  
TOYOTA RELAX  
GARANTIE\*

Der neue Toyota Yaris Cross Hybrid als kompakter selbstladender Allrad-SUV für alle, die ihre Unabhängigkeit brauchen.

\* Bis zu 10 Jahre Garantie mit Toyota Relax. 3 Jahre Neuwagen Herstellergarantie + max. 7 Jahre Toyota Relax Anschlussgarantie der Toyota Motors Europe S.A./N.V., Avenue du Bourget, Bourget/Lez 60, 1140 Brüssel, Belgien. Einzelheiten zur Toyota Relax Garantie erfahren Sie unter [www.toyota.at/relax](http://www.toyota.at/relax) oder bei Ihrem teilnehmenden Toyota-Partner.  
Normverbrauch kombiniert: 4,4-5,9 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 101-133 g/km.

**Autohaus Kinzel**  
Klagenfurt

Völkermarkter Straße 145  
9020 Klagenfurt a. W.  
T +43 463 322 31  
Mail: [office@kinzel.at](mailto:office@kinzel.at)  
[www.kinzel.at](http://www.kinzel.at)

  
**SOMMER**  
DIE GOLDSCHMIEDE



Wir fassen Ihr Jagd-Erlebnis in einzigartige Schmuckstücke!

Christian M. Sommer | Rauterplatz 2 | A-9560 Feldkirchen in Kärnten  
+43 (0)676 700 2828 | [info@goldschmiede-sommer.at](mailto:info@goldschmiede-sommer.at)

[WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT](http://WWW.GOLDSCHMIEDE-SOMMER.AT)



Entdecken Sie außerdem bei uns: Die wundervolle Brautmode von Tian van Tastique! [www.edles.at](http://www.edles.at)